

Sitzungsberichte
der
**philosophisch-philologischen und
historischen Classe**
der
k. b. Akademie der Wissenschaften
zu München.

Jahrgang 1884.

M ü n c h e n.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.
1885.

In Commission bei G. Franz.

Historische Classe.

Sitzung vom 9. Februar 1884.

Herr v. Planck hielt einen Vortrag:

„Waffenverbot und Reichsacht im Sachsenpiegel.“

§ 1.

Der Sachsenpiegel sagt im Landrecht II, 71 § 2:

Binnen gesvoreneme vrede ne sal man nene wapene
vüren, denne to des rikes dienste unde to torneien,
sunder sverd. Alle die anders wapene voren, over
die sal man richten, wende sie in des rikes achte sin,
of sie dar mede gevangen werdet.

Er fügt hinzu, dass die Bewohner von Burgen, Städten und Dörfern innerhalb derselben auch nicht Schwert tragen sollen, dass man dagegen wohl Waffen führen solle, wenn man dem Gerüfte Folge leistet.

Diese Vorschriften über das Waffenträgen finden sich innerhalb des mit II, 66 beginnenden und jedenfalls bis zum Schluss des zweiten Buchs reichenden Abschnittes, dessen Inhalt sich mehr oder weniger genau in den uns aufbehaltenen Gottesfrieden und Landfrieden aus der Zeit vom Ende des

elften bis zum ersten Drittel des dreizehnten Jahrhunderts nachweisen lässt. Da nun II, 66 selbst mit den Worten anhebt:

Nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to sassen, mit der guden knechte willkore von dem lande,

so liegt die Vermuthung nahe, dass dem Verfasser ein bestimmter, für Sachsen erlassener, vom Kaiser bestätigter Landfrieden vorgelegen habe. Sollte es gelingen, einen solchen nachzuweisen, so würde damit zugleich ein erwünschter Anhalt für die Entstehungszeit des Sachsen-Spiegels gewonnen sein. Leider sind indess die in dieser Richtung von namhaften Gelehrten unternommenen Versuche bisher zu keinem sichern Ergebniss gelangt, ja sogar was wenigstens annähernd gewonnen schien, neuerdings wieder zweifelhaft geworden. Während nämlich nach Homeyer's¹⁾ Vorgang und Ficker's²⁾ ausführlicherer Begründung die Annahme überwiegenden Beifall³⁾ fand, dass der Verfasser die zuerst 1837 von Pertz⁴⁾ veröffentlichte *treuga Henrici regis* benutzt habe, welche ihrerseits von den meisten Forschern⁵⁾ dem Sohne Kaiser Friedrich's II., dem König Heinrich VII., und zwar dem Jahre (1223 oder) 1224 zugeschrieben wird, ward man 1866 überrascht durch die von Ficker besorgte Veröffentlichung⁶⁾ des Landfriedens Kaiser Friedrich's I. für Rheinfranken von 1179,

1) Sachsen-Spiegel II, 1 S. 97 Note (1842) II, 2 S. 21 (1844) I (Auff. 3) S. 13 (1861).

2) Entstehungszeit des Ssp. (1858) S. 86 ff.

3) Kluckhohn, Geschichte des Gottesfriedens (1857) S. 146 ff.
Stobbe, Rechtsquellen I S. 312 f. (1860).

4) LL. II, S. 267.

5) Hervorzuheben sind: Ficker a. a. O. S. 89 ff. Eggert, Studien zur Geschichte der Landfrieden (1875) S. 25 ff. Sonstige Literatur bei Stobbe I S. 477 Note 57.

6) Acta imp. selecta Nr. 138 S. 130 ff.

welcher auf den ersten Blick nach Inhalt und Form in manchen Punkten eine nähere Verwandtschaft mit dem Sachsen-Spiegel aufweist, als jene treuga. Nach einer wiederholten Prüfung der für die Benützung der letzteren vorgebrachten Gründe durch Eggert⁷⁾ stellte sich eine solche Benützung jetzt als unwahrscheinlich heraus, welcher Ansicht später auch Ficker⁸⁾ selbst beipflichtete. Statt dessen wies Eggert auf die Möglichkeit hin, dass dem Verfasser ein für uns verloren gegangener, dem rheinfränkischen einerseits und der treuga andererseits ähnlicher, für Sachsen erlassener vom Kaiser bestätigter Landfriede vorgelegen habe.

Es ist nicht die Absicht, diesen Bestrebungen nach Auffindung einer einzelnen bestimmten Vorlage hier weiter nachzugehen. Dass der Verfasser des Sachsen-Spiegels, als welchen wir den urkundlich⁹⁾ in der Zeit von 1219 bis 1233 vor kommenden Sächsischen Schöffen, Eike von Repkow, festhalten, mit den bis auf seine Zeit reichenden rechtsrechtlichen Bestrebungen und Bestimmungen über Aufrechthaltung des Landfriedens im Allgemeinen bekannt war, nehmen wir als erwiesen an, sowie ferner, dass er sie in seiner Darstellung des althergebrachten Sachsenrechts, wie ich glaube, in freier Weise verarbeitete. Geprüft soll werden, inwiefern der an die Spitze gestellte Satz aus dem uns anderweitig bekannten Material sich rechtfertigt, und somit als glaubwürdiges Zeugniss des damals geltenden Rechts anzusehen ist.

§ 2.

Der Satz des Sachsen-Spiegels enthält Bestimmungen über Zweierlei: erstens über das Verbot des Waffentragens, und zweitens über die Bestrafung des Uebertreters.

7) In der Note 5 angeführten Inauguraldissertation S. 65 ff. (1875).

8) Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. 1 S. 179 ff. (1880).

9) Homeyer, Ssp. I S. 5 ff. Winter in den Forschungen zur deutsch. Gesch. XIV, 303 ff.

Zum Verständniss der ersteren Bestimmung wird es ratsam sein, sich die Vorschriften des Sachsen-Spiegels über das Waffenträgen überhaupt zu vergegenwärtigen. Alle gehen darauf hinaus, nur unter gewissen Voraussetzungen das Führen von Waffen, oder bestimmter Waffen, zu untersagen. Folglich ist, wie sonst in Deutschland von Alters her¹⁰⁾, auch nach Eike's Auffassung an sich jeder freie an seinem Recht unbescholtene Mann Waffen zu tragen, bewaffnet zu erscheinen, berechtigt. Dass darin der Stand einen Unterschied mache, dass insbesondere der freie Bauer keine Waffen, oder doch gewisse Waffen, namentlich das Schwert, nicht tragen dürfe, ist ihm unbekannt. Im Gegentheil bestimmt er, dass alle, die zu ihren Jahren gekommen sind, ohne Unterschied des Standes, dem Gerüfte folgen sollen, soferne sie Schwert zu führen vermögen¹¹⁾. Zwar ist der Schluss, dass Jeder, der das Schwert zu führen vermag, dasselbe auch unbeschränkt führen dürfe, selbst wenn er nicht gerade dem Gerüfte Folge leistet, nicht vollkommen sicher. Es könnte gleichwohl dem Bauer, dem Kaufmann untersagt sein, Waffen zu tragen, wenn gleich er im Besitz derselben sein soll, um dem Gerüfte pflichtmäßig Folge leisten zu können. Dass diess indess Eike's Meinung nicht ist, ergiebt sich daraus, dass er nur den mit des Königs täglichen Frieden begnadigten Personen, nämlich Pfaffen und Juden, das Waffenträgen schlechthin untersagt¹²⁾, zu diesen Personen aber, was wohl zu bemerken ist, Bauern und Kaufleute nicht rechnet¹³⁾.

10) Concil zu Mainz 813 c. 17 (Mansi XIV p. 70): Nos autem qui relinquimus saeculum, id modis omnibus observare volumus, ut arma spiritalia habeamus, saecularia dimittamus; laicis vero, qui apud nos sunt, arma portare non praejudicemus, quia antiquus mos est, et ad nos usque pervenit. Vgl. Grimm, Rechtsalt. S. 287. 413. 764. 771. v. Peucker, deutsch. Kriegswesen der Urzeiten I, 214 ff. 295 ff.

11) SLdr. II, 71 § 3.

12) SLdr. III, 2.

13) SLdr. II, 66 § 1.

Mit dem bisher gewonnenen Ergebniss steht anscheinend im Widerspruch, dass Eike allerdings Ritter und Leute von Ritters Art von Dorfleuten und Kaufleuten sehr wohl unterscheidet, und den beiden Letzteren und Allen, die nicht von Vater und Grossvater her von Ritters Art sind, die Lehnfähigkeit abspricht¹⁴⁾). Nur jenen, scheint es, gebührt nach seiner Meinung das zur Leistung des Lehndienstes unentbehrliche Waffenrecht, nicht diesen.

Allein Leute von Ritters Art sind, wie Stobbe¹⁵⁾ m. E. überzeugend nachgewiesen hat, nach Eike's Meinung nicht die, welche dadurch rittermässig leben, dass sie den Waffendienst zu ihrem Lebensberuf machen, sondern die, welche einer Familie angehören, die jederzeit der im Reichsheere, und zwar auf eigene Kosten, zu Ross mit Schwert und Schild zu leistenden Kriegsdienstplicht genügt hat und genügt, selbst wenn im Uebrigen ihre gewöhnliche Beschäftigung der Ackerbau sein sollte. Natürlich sind nur sie lehnfähig, weil der Kriegsdienst im Reichsheere den wesentlichsten Theil des Lehndienstes ausmacht. Wenn Eike daher den Dorfleuten und Kaufleuten und allen (ich verstehe: und überhaupt allen), die nicht von Ritters Art sind von Vater und Grossvater her, die Lehnfähigkeit abspricht, so geschieht es bei den Erstgenannten nicht wegen ihrer Lebensweise als Ackerbau oder Handel Treibende, sondern, wie der Schlussatz zeigt, wenn und sofern sie nicht von Ritters Art sind von Vater und Grossvater her, d. h. also, wenn und sofern sie und ihre Voreltern der Reichskriegsdienstplicht nicht regelmässig genügt haben. Das mag auch bei den Meisten von ihnen tatsächlich zutreffen, und dadurch der vorangestellte scheinbar ganz allgemeine, erst durch den motivirenden Schlussatz modifizierte Ausschluss der Dorfleute und Kaufleute von der

14) SLnr. 2 § 1.

15) Stobbe in Ztschr. f. deutsch. R. Bd. 15 S. 336 ff.

Lehnfähigkeit sich rechtfertigen, ganz abgesehen von dem Mangel der Freiheit, der hier überall nicht in Frage steht. Wenn aber, sagen wir: ausnahmsweise, der freie Bauer oder Kaufmann einer Familie angehört, die regelmässig ihre Reichskriegsdienstpflicht erfüllt hat und erfüllt, so ist er lehnsfähig. Dass dies in der That Eike's Meinung ist, geht daraus hervor, dass er anderwärts einen freien Zinsmann, nämlich Pachter von Landgut, kennt, der trotzdem von Ritters Art¹⁶⁾ ist, und von dem von ihm bebauten Gute der Dingpflicht zu Landgericht und Send genügt¹⁷⁾, und zwar in der letzteren Stelle als Landsasse, da er als Gast¹⁸⁾ bezeichnet wird. Ist diess richtig, so lässt sich daraus auch Eike's Zweifel erklären, ob in der alle heerdienstpflchtigen Freien umfassenden Heerschildordnung die für den siebenten Schild übrig bleibenden Freien überhaupt noch Lehnrecht oder Heerschild haben mögen¹⁹⁾. Das hängt eben von den Umständen ab, zwar nicht davon, ob sie rittermässig leben oder als Bauern und Kaufleute, aber davon, ob sie und ihre Voreltern der Reichskriegsdienstpflicht vollauf genügt haben, anders ausgedrückt, ob sie von Ritters Art sind oder nicht. Immer aber handelt es sich hiernach bei dem unter Umständen eintretenden Ausschluss der Dorfleute und Kaufleute von Heerschild und Lehnrecht um ein Waffenrecht im besonderen Sinne, nämlich um das Recht und die damit verbundene Pflicht zum Reichskriegsdienst zu Ross mit Schwert und Schild. Das Recht des freien Bauern und Kaufmanns, tatsächlich Waffen zu tragen, auch wenn er nicht lehnfähig sein sollte, ist damit keineswegs verneint.

Unterliegt somit das Waffenrecht in dem letzteren Sinne einer Beschränkung bezüglich des Standes nicht, so ist es

16) SLdr. II, 21 § 1.

17) SLnr. 73. § 2.

18) Vgl. Ldr. III, 45 § 6.

19) SLdr. I, 3 § 2.

doch aus andern Rücksichten nach Person, Ort und Zeit eingeschränkt.

Zunächst sollen befriedete Personen nicht Waffen führen. Dahin gehören die mit des Königs täglichem (d. h. nicht bloss auf die für Jedermann Friede bringenden vier Wochentage eingeschränktem) Frieden begnadigten Personen, nämlich Geistliche, Weiber und Juden²⁰⁾. Aber die Uebertritung des Verbots zieht nicht etwa Strafe nach sich, sondern nur den Nachtheil, dass sie des Schutzes verlustig werden, den der ihnen gewährte Frieden verleiht. Führen Pfaffen oder Juden Waffen, so ist die von ihnen etwa erlittene Gewalt nicht mehr als solche ohne Weiteres strafbar, sondern nur unter denselben Voraussetzungen und mit denselben Wirkungen wie die Vergewaltigung eines Laien, einer nicht befriedeten Person²¹⁾. Mit anderen Worten: gegen sie ist alsdann Eigenmacht durch Beschädigung an Leib und Gut, sei es in Abwehr oder sogar im Angriff, unter den auch sonst geltenden Voraussetzungen straflos. Wer sich durch die Waffen, die er führt, selbst schützt, verzichtet auf den Schutz, den der Friede verleiht, für ihn ist die gleichsam künstliche, intellectuelle Schutzwehr, mit der ihn das Friedensgebot des Königs umgibt, nicht vorhanden. Auf demselben Gedanken beruht es, wenn gesagt wird, dass Burgen und Fürsten keinen Frieden haben, den man an ihnen brechen könnte. Sie sind an dessen Statt anderweitig geschützt, die Burgen durch ihre Mauern und Wälle, die Fürsten durch ihr wehrhaftes Gefolge. Eike misbilligt den Satz keineswegs; er macht nur darauf aufmerksam, dass er nicht schlechthin, wie der Wortlaut zu besagen scheine, richtig sei. Denn an Fürsten sei allerdings Friedensbruch möglich von Seiten dessen, der ihnen Frieden gelobt habe oder kraft eines Treuverhält-

20) SLdr. II, 66 § 1. III, 7 § 2.

21) SLdr. III, 2.

nisses schulde ²²⁾). Das will sagen: unter dieser Voraussetzung ist die Beschädigung des Fürsten an Leib oder Gut schlechthin als solche strafbar, ohne dass insbesondere die Ausrede einer Berufung auf rechtmässige Eigenmacht (abgesehen von Nothwehr) zugelassen werden könnte.

Zu den befriedeten Personen gehört des Weiteren der Frohnbote, welchem bei der feierlichen Einsetzung in sein Amt der Richter Frieden wirkt ²³⁾). Eben deshalb soll er bei Ausführung seiner Amtshandlungen des Pfändens, Frohnens und Festnehmens weder Schwert führen noch andere Wehr, sondern etwaigen Widerstand auf dem Wege Rechtens oder der Klage bewältigen, nämlich dadurch, dass er mittelst Erhebung des Gerüftes die Gerichtseingesessenen zu Hilfe ruft, äussersten Falls es dem Richter klagt ²⁴⁾.

Auf demselben Gedanken beruht es, wenn die anderen Gerichtspersonen, nämlich Richter und Schöffen, da, wo man unter Königsbann Gericht hält, ohne irgend welche Wehr und Waffen ihres Amts warten sollen: sie sollen dort, heisst es, ohne Waffen sein, ohne Kopfbedeckung und Handschuh, die Mäntel sollen sie (ausziehen und nur) auf den Schultern haben ²⁵⁾). Der Gerichtsfrieden allein soll sie schützen. Ihre von jeder Waffe und Schutzwehr entblösste äussere Erscheinung soll Jedermann zum Bewusstsein bringen, dass man allhier jede Angelegenheit und Streitigkeit mit Ausschluss jeder Gewalt nur auf dem friedlichen Wege Rechtens zu behandeln und zu erledigen im Begriff stehe.

Befriedete Personen können endlich in gewissem Sinne noch diejenigen genannt werden, denen Friede gelobt ²⁶⁾) oder

22) SLdr. III, 8.

23) SLdr. III, 56 § 1.

24) SLdr. III, 56 § 2.

25) SLdr. III, 69 § 1. vgl. A V. II § 36.

26) SLdr. III, 8. 9. § 2.

bezüglich eines bestimmten Rechtstreits vom Richter gewirkt²⁷⁾ ist. Allein sie sind eben doch nur bestimmten Personen gegenüber durch den gelobten oder gewirkten Frieden geschützt, allen anderen gegenüber müssen sie sich, wie sonst auch, zu schützen suchen. Es kann daher für sie von einem Verbot des Waffenführrens, und von einem Verzicht auf den Schutz des ihnen zukommenden Friedens im Falle der Uebertretung nicht die Rede sein.

Eine ganz andere rechtliche Bedeutung hat das Verbot des Waffenführrens an gewissen befriedeten Orten. Zwar ein allgemeines Verbot, Waffen zu führen an befriedeten Orten, als welche Eike Kirchen und Kirchhöfe²⁸⁾, das Dorf innerhalb seines Grabens und Zaunes²⁹⁾ (die Burg, die Stadt)³⁰⁾, des Königs Strasse zu Wasser und zu Land³¹⁾, nennt, ist ihm unbekannt. Er verbietet nur Waffen zu führen an gewissen befriedeten Orten und auch da nicht allgemein für Jedermann, sondern nur für gewisse Personen unter gewissen Voraussetzungen. Aber der Grund des Verbots ist nicht der durch den Frieden des Orts ohnehin gewährte Schutz, auf den folglich der Uebertreter des Verbots verzichtet, sondern der Grund ist die Bedrohung dieses Friedens durch den Uebertreter. Durch das Beiseitelassen oder Ablegen der

27) SLdr. I, 63 § 4. II, 4 § 1. 14 § 1. III, 13. 20 § 3. 34 § 1. 36 § 1. 56 § 3.

28) SLdr. II, 10 § 4. 66 § 1.

29) SLdr. II, 66 § 1. Die in dieser Stelle ausserdem genannten Pflüge und Mühlen sind nicht sowohl befriedete Orte, als befriedete d. h. gegen gewaltthätige Beschädigung geschützte Sachen. Dass sie gleichwohl gelegentlich auch als befriedete Orte betrachtet wurden, zeigt der Landfriede für Rheinfranken von 1179: *Quod si reus ad aratum, molendinum seu villam configuerit, firma pace potiatur.*

30) Arg. Ldr. II, 71 § 2. Es ist bemerkenswerth, dass der Sachenspiegel den in den Stadtrechten so sehr in den Vordergrund tretenden Hausfrieden nicht erwähnt.

31) SLdr. I, 63 § 1. II, 66 § 1.

Waffen soll der durch das Verbot Betroffene seinen Willen auch äusserlich an den Tag legen, dass er ausschliesslich zu Werken des Friedens bereit sei, jeder dem widersprechende Gedanke ihm fern liege. Wer das nicht thut, der bricht zwar noch nicht den Frieden, aber er bedroht ihn, objectiv genommen selbst dann, wenn er nicht aus böser Absicht, sondern aus Uebermuth, Unverstand oder Fahrlässigkeit dem Verbot zuwider handelt. Darum ist er strafbar und verfällt, wie Jeder, der wider Recht thut, mindestens dem Gewette an den Richter.

Zu den also befriedeten Orten gehört zunächst der Ort, wo das Gericht zur Rechtspflege sich versammelt hat. Zwar ist selbt hier das bewaffnete Erscheinen keineswegs schlechthin verboten, sondern nur gewissen Personen. Abgesehen von der schon oben benutzten auf anderm Grunde beruhenden Vorschrift, dass, wo man unter Königs Bann dingt, Richter und Schöffen ohne Wehr und Waffen sein sollen, richtet sich das hieher gehörige Verbot gegen den Beklagten, der sich wegen seiner Uebelthat zu verantworten hat. Er soll auch seinerseits durch sein Erscheinen vor Gericht und durch die Art seines Auftretens zu erkennen geben, dass er auf jede Gewalt verzichte und ausschliesslich den Weg Rechtern zu beschreiten bereit sei. So darf der um Ungericht Beklagte, wenn er vorkommt, nicht mehr als dreissig Mann Begleitung vor Gericht führen, die (sowie er selbst) keinerlei Waffen tragen ausser dem (zur üblichen Tracht des freien Mannes gehörigen) Schwert³²⁾, welches ausserhalb des Wohnorts zu tragen ja sogar binnen geschworenem Frieden zugelassen ist³³⁾. Der vom Lehnsherrn vorgeladene Lehensmann darf überhaupt nicht, insbesondere nicht falls er das ihm wegen seiner Schuld bereits aberkannte Gut ausgezogen hat, in dem vom Lehnsherrn ihm angesetzten Lehngerichtstage Fremde mit-

32) SLdr. II, 67.

33) SLdr. II, 71 § 2.

bringen, die nicht des Herrn Mannen sind³⁴⁾). Handelt es sich, wie in dem soeben hervorgehobenen Falle, um eine Schuldigung des Herrn gegen ihn, so soll er ausserdem, ehe er vor den Herrn kommt, alle Wehr und Waffen, auch Schwert, Messer, Sporen ablegen, ferner jede Kopfbedeckung und Handschuh, auch den Mantel ausziehen und über die Schulter hängen oder ganz ablegen³⁵⁾). Manche, was Eike freilich misbilligt, wollen sogar, dass er jeden Schmuck zuvor ablege, vermutlich um den Vorwurf des Hochmuths abzuwenden³⁶⁾). Die letzteren Vorschriften gelten indess eben nur, wenn der Herr den Mann schuldigt, nicht wenn der Mann den Herrn oder einen Hausgenossen³⁷⁾). Wer diese Vorschriften übertritt, der muss wetten, und zwar für jeden Verstoss also auch für jeden widerrechtlich mitgebrachten Begleiter besonders³⁸⁾), doch mit der mildernden Beschränkung auf drei Gewette an einem Tage³⁹⁾.

Zu den also befriedeten Orten gehört des Weiteren das Dorf innerhalb seines Grabens und Zauns, die Burg, die Stadt, aber nicht in dem Umfang, dass darin Niemand und zu keiner Zeit Waffen, auch nicht einmal Schwert tragen dürfte, sondern nur unter zwei bestimmten Voraussetzungen bezüglich der Person und der Zeit⁴⁰⁾). Erstens nämlich sollen dort nicht einmal Schwert tragen nur die Personen, die dort Wohnung oder Herberge haben, also nicht die nur vorübergehend Anwesenden. Im Uebrigen aber macht der Stand keinen Unterschied. Das Schwert dort zu tragen ist nicht etwa bloss den einheimischen Dorfleuten oder Kaufleuten

34) A V. II § 36. SLnr. 67 § 1.

35) A V. II § 36—39. SLnr. 67 § 1.

36) Vgl. RLnr. 10 § 13.

37) A V. II, 39. SLnr. 67 § 2.

38) A V. II § 36. 38. SLnr. 67 § 1. SLdr. I, 53 § 1.

39) SLnr. 68 § 12 (SLdr. II, 41 § 2).

40) SLdr. II, 71 § 2.

untersagt, sondern auch dem Rittermässigen, wenn er dort Wohnung oder Herberge hat. Allen Einheimischen ohne Unterschied aber nur beim Hinzutreten einer zweiten Voraussetzung, nämlich: zur Zeit eines beschworenen Friedens. Dass dieses Erforderniss hinzugenommen werden muss, ergiebt der Zusammenhang der Stelle. Eike sagt: binnen geschworenem Frieden soll Niemand Waffen führen ausser dem Schwert. Auch das Schwert sollen die Einheimischen nicht tragen innerhalb ihrer Burg, Stadt oder Dorf. In der That wäre es kaum glaublich, dass nicht etwa bloss dem Kaufmann oder Bauer, sondern auch dem rittermässigen Bewohner nicht etwa bloss der Stadt oder des Dorfes, sondern auch der Burg das Tragen des Schwerts innerhalb seines Wohnorts schlecht hin verboten sein sollte, um so weniger glaublich, als das Tragen des Schwerts sogar am Gerichtsort während des besonders geheiligen Gerichtsfriedens nach dem Obigen erlaubt ist. Ein für jede Zeit berechnetes polizeiliches Verbot des Waffen-tragens innerhalb des Stadt- oder Dorffriedens, wie es in dem aus seinem Zusammenhang gerissenen Satze⁴¹⁾ später Autoren haben finden wollen⁴²⁾, und wie es allerdings in spätern Statuten⁴³⁾ sich findet, ist folglich Eike unbekannt.

41) So schon der unzuverlässige Compilator des Verm. Ssp. VI, 6 dist. 1.

42) Vgl. Eichhorn, RG. § 347 Note 6. Stieglitz, geschichtl. Darstellung d. Eigentumsverh. an Wald und Jagd. 1832 S. 178. Gaupp. Stdtrechte I S. 14.

43) Göttingen 1354 art. 23 bei Pufendorf obss. app. III S. 259. Dithmarsches Landrecht 1447 § 22. 1537 § 244 bei Michelsen S. 10 und 174. — Vgl. bayerischer Landfrieden von 1244 (Quellen z. bayer. und deutsch. Gesch. Bd. 5 S. 87) § 65: Item nullus forensis, filii civium vel alius aliquis post crepusculum noctis in vicis civitatis gladium vel aliquid hostile deferat preter certum hospitem vel militem, qui suum gladium servo comitanti se contulerit deferendum. Alii violatores pacis iudicentur. Ueber das Waffenträgen der Bauern § 67. über das Messertragen § 89. 90. Landfrieden von 1255 (1256?) § 57. 69

Das Waffentragen ist endlich zu gewissen befriedeten Zeiten verboten. Nicht schlechthin zu allen, wozu ja auch die heiligen und gebundenen Tage und in jeder Woche die vier Friedenstage: Donnerstag bis Sonntag gehören⁴⁴⁾. Verboten ist das Tragen von Waffen mit Ausnahme des Schwertes, wie der an die Spitze dieser Abhandlung gestellte nunmehr näher zu erörternde Satz ergiebt, nur: binn'en geschworenen Friedens. Wie die vorhin zuletzt besprochene örtliche Beschränkung des Waffenverbots zugleich eine zeitliche ist, so ist nun auch diese zunächst zeitliche Beschränkung zugleich eine örtliche. Binnen geschworenen Friedens heisst allerdings zunächst: binn'en des Zeitraumes, für welchen der Friede eidlich gelobt ist, aber daneben nicht minder: binn'en des Bezirkes, für welchen er eidlich gelobt ist. Eike's Meinung wird sofort verständlich durch das Beispiel des Friedens für Rheinfranken von 1179, dessen Geltungsbereich zeitlich im Eingang auf zwei Jahre von Ostern an, örtlich im Ausgang auf einen genau abgegrenzten Bezirk festgesetzt wird. Eike setzt voraus, dass der so angeordnete, beziehungsweise vereinbarte Frieden, wie üblich beschworen ist; er setzt ferner, wie die hinzugefügte Strafbestimmung ergiebt, voraus, dass er vom Reich, das heisst bei ihm vom Kaiser beziehungsweise König angeordnet ist. Innerhalb des zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs eines solchen Friedens also soll man nicht Waffen führen ausser dem Schwert, es müsste denn sein zum Turnier, oder zum Reichsdienst, oder, wie später hinzugesetzt wird, um dem Gerüfte Folge zu leisten. Ob das Verbot zeitlich noch des Weiteren zu beschränken sei auf die obigen allgemeinen Friedenszeiten

(V, 149). Stadtfrieden für Landshut von 1256 § 1 (V, 154). Landfrieden von 1293 (VI, 30 f.) § 21, 22. Landfrieden von 1300 (VI, 114 ff.) § 23, 78. Vgl. überhaupt G. L. v. Maurer, Gesch. d. Städteverfassung Bd. 3, S. 154 ff., derselbe, Gesch. d. Fronhöfe Bd. 3 S. 494 f.

44) SLdr. II. 66 § 2.

und Friedenstage, ist aus Eike's Darstellung nicht zu entnehmen, aber auch nicht ausgeschlossen für den Fall, dass der beschworene Frieden eine derartige Beschränkung enthalten sollte. Der Uebertreter des Verbots verzichtet nicht nur auf den Schutz des geschworenen Friedens — denn den Friedensbrecher schützt weder die befriedete Zeit noch der befriedete Ort⁴⁵⁾ —, er unterliegt auch der Strafe, und wie sich sogleich zeigen wird einer sehr harten Strafe.

§ 3.

Bezüglich der Bestrafung nämlich bestimmt die Stelle: über alle, die anders, als vorhin ausnahmsweise zugelassen, Waffen führen, solle man richten, weil sie in der Reichsacht seien, wenn sie damit gefangen werden. Damit ist Dreierlei näher bestimmt: die Strafe, die Voraussetzungen der Strafe, das Strafverfahren.

I. Die Strafe ist zu ersehen aus den Worten: man soll über sie richten, weil sie in des Reiches Acht sind. Die Strafe der Reichsacht ist ihrem Inhalt nach die Verhängung der Recht- oder Friedlosigkeit, und zwar sofort, wenngleich, da regelmässig ein Ausziehen innerhalb Jahr und Tag zugelassen ist, noch nicht definitiv. Sie ist somit das Vernichtungsurtheil freilich eines zur Zeit abwesenden Uebelthäters. Wird er aber ergriffen, ehe er sich ausgezogen hat, so ist für ihn die Möglichkeit des Ausziehens endgültig ausgeschlossen, das provisorische, nach heutigem Sprachgebrauch: vorläufig vollstreckbare Vernichtungsurtheil zum definitiven geworden, in ähnlicher Weise, wie heutzutage durch Versäumung der Rechtsmittelfrist das Todesurtheil rechtskräftig wird. Es handelt sich alsdann nur noch darum, das definitive Vernichtungsurtheil im Wege Rechtens zum Vollzug zu bringen: der ergriffene Reichsächter wird hingerichtet,

45) SLdr. II. 10 § 4. 66 § 2 a. E.

seine Lehn fallen an die Lehnsherrn, sein Eigen an die königliche Gewalt, falls es die Erben nicht ausziehen. So auch im vorliegenden Falle.

Dass diess in der That Eike's Meinung sei, ergiebt sich zunächst aus seiner ganzen Auffassung der Reichsacht. Sie ist ihm die vom König oder, was dasselbe ist, vom Reich ausgehende Verfestung. Verfestung aber ist, wie an einem andern Orte⁴⁶⁾ nachzuweisen versucht wurde, das zunächst nur provisorische Vernichtungsurtheil, welches zum definitiven wird, falls der Verurtheilte innerhalb der Verfestung, also ehe er sich ausgezogen hat, ergriffen wird: das Leben wird ihm aberkannt, einerlei um welche Schuld er verfestet war⁴⁷⁾. Von der Acht unterscheidet sich die Verfestung dadurch, dass letztere als von einem niedern Richter ausgehend nur lokal begrenzt innerhalb seines Machtbereichs wirkt, während erstere, als vom König ausgehend, ihre Wirkung auf das ganze Reich erstreckt⁴⁸⁾. Eben deshalb wird der Verfasste als rechtlos oder friedlos allerdings behandelt innerhalb des Gerichtsbezirkes des verfassenden Richters, aber nicht aussenhalb, der Reichsächter aber überall. Somit ist der Verfestete darum allein noch nicht rechtlos oder friedlos, oder was dasselbe besagt: die Verfestung allein nimmt dem Manne sein Recht nicht⁴⁹⁾, wohl aber die Reichsacht⁵⁰⁾, freilich definitiv erst dann, wenn das Ausziehen ausgeschlossen ist.⁵¹⁾ Wird aber der Verfestete ergriffen innerhalb der Verfestung, so

46) Meine Gerichtsverf. i. M. Bd. 2 S. 289 ff.

47) SLdr. III, 63 § 3. I 66 § 3. cf. I, 68 § 5.

48) SLdr. III, 24 § 1. cf. II, 63 § 2. 66, 2.

49) SLdr. III, 63 § 3.

50) arg. SLdr. III, 63 § 2. 3. Der Sinn ist: der Bann schadet der Seele, aber er nimmt weder Leib noch Recht; die Acht nimmt Leib und (Land- und Lehn-) Recht; die Verfestung nimmt Leib aber nicht Recht.

51) So namentlich nach unbenutztem Ablauf von Jahr und Tag. SLdr. I, 38 § 2.

geht es ihm ans Leben, folglich ebenso dem Reichsächter, der binnen der Reichsacht ergriffen wird. Das sagt Eike überdiess ausdrücklich, freilich mit dem einschränkenden Zusatz: falls der Ergriffene mit ausdrücklicher Nennung seines Namens verfestet, beziehungsweise geächtet sei⁵²⁾), also nicht etwa bloss unter der Collectivbezeichnung der „unrechten Volleist“, d. h. sämmtlicher Gehülfen zum begangenen Verbrechen. Die Beschränkung kommt indess im vorliegenden Fall nicht weiter in Betracht, da sie sich nur auf die vom Gericht ausgesprochene Verfestung beziehungsweise Achterklärung bezieht, während es sich hier um eine durch Gesetz ausgesprochene Acht handelt. Dass vielmehr im vorliegenden Falle die ergriffenen Uebertreter des Waffenverbots hingerichtet werden sollen, sagen Eike's Worte selbst:

over die sal man richten,

welche nicht etwa die Anweisung zum Gerichthalten, dessen Ausgang nicht näher angedeutet wäre⁵³⁾), sondern im gegebenen Zusammenhang ebenso wie an andern Stellen⁵⁴⁾ die Anweisung zum Hinrichten ausdrücken. Hinzutritt der Verlust der Lehn an die Lehnsherrn⁵⁵⁾), des Eigens an die königliche Gewalt, falls es die Erben nicht ausziehen, weil mit der Ergreifung in der Reichsacht die Möglichkeit des Ausziehens für den Geächteten selbst ausgeschlossen, sein Land- und Lehnrecht somit definitiv verloren ist.

II. Die Voraussetzungen der Strafe, oder nach heutigem Sprachgebrauch der Thatbestand, auf den die Strafdrohung zielt, ist das verbotene Waffenführen binnen geschworenen Friedens. Welches die Gränzen dieses Verbots nach Zeit, Ort, Art der Waffe und Veranlassung des Waffentrages

52) SLdr. I, 66 § 3.

53) So z. B. in SLdr. III, 7 § 2. 3. 4.

54) SLdr. III, 55 § 2. I, 63 § 4 a. E. II, 10 § 1. cf. III, 1 § 1.

55) Vgl. Homeyer, Ssp. II, 2 S. 510.

seien, ist im vorigen § besprochen. Darnach scheint lediglich die Uebertretung des polizeilichen Verbots einer gefährlichen Handlung in Frage zu stehen, und wäre das richtig, so würde die ausserordentliche Härte der Strafe mit Recht auffallen müssen. Schon diese lässt daher vermuthen, dass noch mehr vorausgesetzt werde, als die Worte unmittelbar besagen, und das ist meines Erachtens, ausser der Kenntniss⁵⁶⁾ des beschworenen Friedens und seiner zeitlichen und örtlichen Gränzen, die in dem Benehmen des Thäters zu Tage tretende Absicht des Friedensbruchs. Dafür spricht zunächst die Umgränzung des Verbots. Das Schwert zu tragen ist nicht verboten; doch wohl, weil das Erscheinen des freien Mannes mit dieser Waffe, wie binnen des Gerichtsfriedens, so auch binnen des geschworenen Friedens etwas Auffallendes zu Schlussfolgerungen auf besondere Absichten Berechtigendes nicht hat. Erlaubt ist ferner das Waffenführen zum Turnier, zum Reichsdienst, zur Gerichtsfolge; doch wohl, weil diese drei Veranlassungsgründe hinreichend erkennen lassen, dass die Bewaffnung zu gerechtfertigtem Zweck, und somit nicht in friedestörender Absicht geschah. Dass Eike nur diese drei nächstliegenden Gründe nennt, bedeutet schwerlich die Ausschließung aller übrigen gerechten Veranlassungsgründe, z. B. der Bewaffnung zum Zweck der in Geschäften anzutretenden Reise in ein nicht befriedetes Gebiet und anderes, falls nur der Betreffende die Unverfüglichkeit seiner Absichten auch äusserlich erkennbar werden zu lassen Sorge trägt. Wer nun ohne derartige Veranlassung binnen geschworenen Friedens, dessen Schutz für Jedermann den in der Bewaffnung zu suchenden Schutz unnötig macht, dennoch mit aussergewöhnlichen Waffen gerüstet erscheint, dessen Benehmen deutet auf die

56) Ebenso wie in SLdr. III, 23 die Kenntniss, dass der Beherbergte ein Verfesteter sei. Andere Beispiele des entschuldigenden Nichtwissens s. in meinem Gtsverf. Bd. 2 S. 110 f.

Absicht eines Waffengebrauchs zur Verübung von Gewalt, oder was hier dasselbe ist, eines Friedensbruchs. Dass das zu Tage Treten einer solchen Absicht in der That als Voraussetzung der Strafe zu denken sei, ergiebt des Weitern der Zusammenhang der Stelle. Eike sagt im § 1:

Sve den vrede brict, dat sal man richten als hir vore
geredet is,

das heisst: der ausgeführte, vollendete Friedensbruch wird mit der früher (in SLdr. II, 13 § 5) bemerkten Strafe der Enthauptung belegt. Jetzt fährt er in unserm § 2 fort: Wer binnen geschworenem Frieden verbotener Weise ohne rechtfertigende Veranlassung aussergewöhnliche Waffen führt, der unterliegt der Reichsacht und wird, wenn er damit gefangen wird, hingerichtet. Der Gedanken Zusammenhang ist kaum anders zu denken, als: wer den Friedensbruch zwar noch nicht ausgeführt, aber die in der Ausführung begriffene Absicht durch sein Benehmen deutlich kund gegeben hat, der unterliegt einer ähnlichen Strafe. Von der Strafe des vollendeten Friedebruchs ausgehend kommt er auf die Strafe eines versuchten Friedebruchs. Daran knüpft er alsdann das polizeiliche Verbot des Schwertragens binnen Burgen, Städten und Dörfern während geschworenen Friedens, dessen Uebertretung keineswegs die schwere Strafe der Reichsacht, sondern nach dem Obigen nur den Verlust der Wette an den Richter nach sich ziehen soll, und welche er eben dadurch nur als eine gefährliche Handlung charakterisiert, bei der das Vorhandensein einer zu Grunde liegenden weiter reichenden verbrecherischen Absicht kein Thatbestandsmerkmal ausmacht.

Ist diese Auffassung richtig, so liefert unser § 2 ein weiteres bisher nicht beachtetes Beispiel eines der von Eike übrigens nicht erwähnten Wegelagerung ähnlichen Verbrechensbegriffs, der formell zwar als selbständiges Verbrechen erscheint, materiell aber nur eine Versuchshandlung zu einem anderweitigen Verbrechen darstellt: die gleichsam noch ge-

bundene Gestalt, in welcher der erst später sich frei entwickelnde Begriff des versuchten Verbrechens in dem Quellenkreise auftritt⁵⁷⁾), dem der Sachsen-Spiegel angehört, eine Gestalt, die bekanntlich auch die neueste Strafgesetzgebung aus Zweckmässigkeitsgründen noch neben der allgemeinen auf den Versuch gerichteten Strafdrohung gelegentlich benutzt⁵⁸⁾). Zwar möchte eingewendet werden, dass der vollendete Friedensbruch eine gegen eine bestimmte Person verübte Gewalt voraussetze, jenes verbotene Waffenträger binnen beschworenen Friedens aber jedenfalls nicht erkennen lasse, gegen wen die verbrecherische Absicht gerichtet sei, somit höchstens eine den beabsichtigten Friedensbruch vorbereitende aber keine Versuchshandlung darstelle. Allein wenn gleich der Friedensbruch erst vollendet wird durch Verletzung einer Person an Leib und Gut, so ist es doch im Uebrigen gleichgültig, welche Person verletzt wurde, wenn es nur eine durch den Frieden geschützte war, so sehr, dass sogar die Verletzung eines Rechtlosen genügt⁵⁹⁾). Daraus erhellt aber, dass bei diesem Verbrechen der Gegenstand des Angriffs nicht der Rechtsfrieden des Einzelnen, sondern der Rechtsfrieden der zur Friedensgenieinschaft verbundenen Personen ist, dass folglich die Vollendung des Verbrechens zwar erst mit der ausgeführten Verletzung einer beliebigen Person aus ihrer Mitte eintritt, eben deshalb aber die im Benehmen des Thäters als in der Ausführung begriffen zu Tage tretende Absicht, irgend einen Beliebigen aus ihrer Mitte zu verletzen, im Sinne des heutigen Strafrechts als Versuchshandlung aufgefasst werden darf. Ist das richtig, so folgt weiter, dass im Fall des vollendeten Friedensbruchs als Verletzter nicht bloss der an Leib und Gut Beschädigte, sondern jeder Genosse der Friedens-

57) John, das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher S. 151 ff.

58) Vgl. Hälschner, deutsch. Strafr. 1881 Bd. I S. 356.

59) SLdr. III. 45 § 11.

gemeinschaft zu betrachten und folglich zur Klage berechtigt ist, wenngleich tatsächlich der Beschädigte regelmässig die Klage erheben wird, falls er es nur seiner Rechtsfähigkeit nach kann, dass ferner im Fall des durch verbotenes Waffenführen versuchten Friedensbruchs ebenso jeder Genosse der Friedengemeinschaft als Verletzter zur Klage berechtigt ist, wenngleich tatsächlich davon zunächst wohl derjenige Gebrauch machen wird, der sich bedroht glaubt.

Diess führt hinüber

III. zu den in unserer Stelle enthaltenen Bestimmungen über das Strafverfahren, welche in mehreren Punkten von demjenigen abweichen, was sonst als das Regelmässige von Eike gelehrt wird.

Die Reichsacht ist die vom Könige, vom Reiche verhängte Strafe der Recht- oder Friedlosigkeit, das vom Könige gesprochene (vorläufig vollstreckbare) Vernichtungsurtheil des zur Zeit abwesenden Uebelthäters. Folglich bedarf es, damit Jemand in die Acht komme, eines Zuthuns („man thut ihn in die Acht“⁶⁰), nämlich eines gerichtlichen Verfahrens vor dem Könige, vor dem Reiche, in welchem seine Schuld, sei es durch Bezeugung der von einem niedern Richter über ihn verhängten Verfestung⁶¹), sei es ohne das durch Bezeugung seiner strafwürdigen Widersünftigkeit⁶²) festgestellt, und sodann das Vernichtungsurtheil, und zwar, wenn es die vollen Wirkungen haben soll, mit Nennung seines Namens⁶³), vom König ausgesprochen wird. Damit treten die Wirkungen der Recht- oder Friedlosigkeit sofort ein, wenngleich der Regel nach noch nicht definitiv: der Reichsächter kann nirgends vor Gericht Vorsprecher, Zeuge sein, nirgends klagen⁶⁴),

60) SLdr. III, 34 § 2. 3. 60 § 3.

61) SLdr. I, 71. III, 24 § 1. cf. RLdr. 33 § 7.

62) Beispiel: SLdr. III, 60 § 3.

63) SLdr. I, 66 § 3.

64) SLdr. II, 63 § 2.



man braucht ihn vor keinem Landgericht, vor keinem Lehnsgericht zu antworten⁶⁵⁾, jeder Lehnsherr weigert ihm die Annahme des Lehneides und folgeweise die Belehnung⁶⁶⁾, die ihm verliehene Gerichtsbarkeit kann er nicht ausüben⁶⁷⁾, jeder Verkehr mit ihm ist untersagt und strafbar⁶⁸⁾. Wird er ergriffen in der Acht, also ehe er sich ausgezogen hat, so ist er vor Gericht zu schleppen, und zwar vor das Gericht des Königs. Denn der niedere Richter muss nicht richten die Verfestung, die der obere Richter gethan hat⁶⁹⁾. Dort wird er definitiv zum Tode, zur Vernichtung, verurtheilt⁷⁰⁾, falls es ihm, wie wir hinzusetzen, nicht gelingt, seinen Frieden, sein Recht in anderer Weise im Wege der Gnade wieder zu erringen beziehungsweise zu erkaufen.

Statt dessen soll in unserer Stelle die Reichsacht eintreten ohne vorausgegangenes Gerichtsverfahren und Urtheil des Königs; der ergriffene Reichsächter wird nicht vor das Gericht des Königs geschleppt, sondern abgeurtheilt und hingerichtet, wo man ihn in der verbotenen Waffenrüstung fing.

Der Gedankenzusammenhang, der die Ausnahme mit der Regel verbindet und umgränzt, scheint folgender.

Das Verbrechen, auf welchem die Strafe der Reichsacht für den Fall der Abwesenheit des Thäters steht, ist: Auflehnung gegen König und Reich. Die Auflehnung kann bestehen zunächst im beharrlichen Ungehorsam gegen an den Thäter selbst gerichtete Gebote des Königs oder seiner Vertreter. Das ist der nach seinen Voraussetzungen im Einzelnen genauer bestimmte Fall des ungehorsamen Ausbleibens auf Ladung zur Verantwortung gegen erhobene Klage vor

65) SLdr. III, 16 § 3. SLnr. 12 § 2.

66) SLnr. 23 § 1.

67) SLnr. 71 § 5.

68) arg. SLdr. III, 23.

69) SLdr. III, 24 § 2.

70) SLdr. I, 66 § 3.

das Gericht des Königs, oder vor das Gericht des Grafen, sofern Letzterer bis zur Verfestung vorgeschritten ist und nunmehr die Hülfe des Königs beansprucht. Das ist ferner der Fall des Ungehorsams gegen das Gebot des Königs zur Vorbringung Gefangener vor den königlichen Hof zur Aburtheilung daselbst⁷¹⁾. Die Auflehnung kann aber auch des Weiteren bestehen in der Verweigerung des Gehorsams gegen Gesetze des Königs, die ihre Gebote und Verbote nicht an den Thäter persönlich, sondern an Jedermann richten. Zwar ist nicht jeder Ungehorsam gegen königliche Gebote oder Gesetze Auflehnung gegen König und Reich und daher mit der schweren Strafe der Reichsacht bedroht, sondern nur die wichtigeren Fälle, deren genauere Umgränzung hier dahingestellt bleiben kann. Immer aber ist die Reichsacht Strafe der Auflehnung, nicht Zwangsmittel zum Gehorsam, obgleich sie sowohl durch ihre Androhung, als durch ihre bloss provisorische Verhängung⁷²⁾ als Zwangsmittel wirkt. Der praktische Unterschied zeigt sich darin, dass durch nachträglichen Gehorsam die Reichsacht keineswegs ohne Weiteres wegfällt, sondern durch Urteil aufgehoben werden muss, namentlich aber darin, dass auch bei erzwungenem Gehorsam, nämlich beim Ergreifen des Thäters, die Strafe in der nunmehr ermöglichten Form des Todesurtheils vollstreckt wird. — Sind diess die materiellrechtlichen Voraussetzungen der Strafe, so wird prozessrechtlich ferner erforderl., dass der König die Strafe ausspreche, aus einem doppelten Grunde. Zunächst weil nur ihm gebührt, über das schwerste Verbrechen der

71) SLdr. III, 60 § 3.

72) Damit ist nicht gesagt, dass die Acht immer erst provisorisch erkannt werden müsste. Es ist daneben ganz wohl denkbar, dass sie als Strafe der schwersten Verbrechen gegen König und Reich sofort definitiv, also ohne Ausziehungsbefugniss, ausgesprochen wird. Fälle der Art erwähnt der Sachenspiegel allerdings nicht. Vergl. im Uebrigen Franklin, Reichshofgericht. Bd. 2 S. 358 ff.

Auflehnung gegen König und Reich zu richten, in ähnlicher Weise wie noch nach heutigem Reichsrecht⁷³⁾ die Aburtheilung von Hochverrath und Landesverrath gegen Kaiser und Reich dem Reichsgericht vorbehalten ist. Sodann weil nur der König die Macht hat, die Recht- und Friedlosigkeit für den Umfang des ganzen Reichs zu verhängen. Daraus folgt weiter: Wie nur der König die Reichsacht aussprechen kann, so kann nur er sie lösen, falls der Geächtete sich auszieht, aber auch nur er sie vollstrecken in der Form des Todesurtheils, wenn der Geächtete ergriffen wird, nur er die provisorische zur definitiven Reichsacht, der Oberacht, weiterführen, wenn der Geächtete über Jahr und Tag in der Acht verweilt ohne sich auszuziehen⁷⁴⁾, oder nachdem er sich ausgezogen, die übernommene Verpflichtung, Recht zu pflegen, nicht erfüllt⁷⁵⁾.

So die Regel. Allein die Eigenart gerade dieser Strafe gewährt die Möglichkeit eines ausnahmsweise anders zu gestaltenden Verfahrens. Todesstrafe, Leibesstrafe kann zwar auch im Gesetz angedroht, allenfalls auch, was wenigstens in neueren Gesetzgebungen vorkommt, gegen einen abwesenden Uebelthäter in contumaciam erkannt, aber nicht vollstreckt werden. Die Strafe der Reichsacht dagegen kann man nicht bloss für gewisse Strafthaten drohen, auch in Abwesenheit des Thäters erkennen, sondern auch vollstrecken. Ja die Vollstreckung fällt regelmässig⁷⁶⁾ mit dem Erkenntniss zusammen. Das vom König nach vorgängiger Findung ge-

73) GVG. § 136, 1.

74) SLdr. I, 38 § 2. 3.

75) SLdr. III, 34 § 3. Denn er ist als dann definitiv gewonnen in der Schuld. arg. SLdr. II, 9 § 1. III. 9 § 1. Vgl. mein Gtsverf. Bd. 2 S. 317.

76) Es kommt ausnahmsweise vor, dass nur erkannt wird, der Angeklagte sei zur Acht zu verurtheilen, während die Verkündigung der Acht durch den König noch aufgeschoben wird. Beispiele bei Franklin, Reichshofgericht Bd. 2. S. 322 f.

sprochene Urtheil auf Acht, sagt nicht bloss, dass der Thäter mit der Strafe der Acht zu belegen sei, sondern es ächtet ihn sofort, indem es ihn für rechtlos, friedlos erklärt. Seine Recht- oder Friedlosigkeit tritt sofort mit dem gesprochenen Urtheil selbst ein.

Durch die besondere Beschaffenheit dieser Strafe nun wird, was bei jenen Strafen unmöglich ist, ermöglicht, dass der König dem Uebertreter seiner Gebote oder Verbote, zumal seiner allgemeinen an Jedermann gerichteten, wie wir jetzt sagen, gesetzlichen Gebote oder Verbote, die Strafe der Reichsacht nicht bloss droht, sondern sofort auferlegt. Hat er sich auf die Drohung beschränkt, so ist gegebenen Falls der Regel gemäss gegen den Uebertreter ein gerichtliches Verfahren vor dem König einzuleiten, welches nach bewiesener Schuld zur Auferlegung und Vollstreckung der angedrohten Strafe führt. Hat der König den zweiten Weg eingeschlagen, so hat er bedingungsweise das Strafurtheil bereits ausgesprochen und vollstreckt, welches beim Eintritt der Bedingung sofort ohne weiteres Zuthun von irgend einer Seite in Wirksamkeit tritt. Die Bedingung ist: die Uebertretung des Gebots oder Verbots. In wessen Person diese Bedingung zutrifft, der ist eben damit vom König zur Strafe der Reichsacht verurtheilt und belegt und ist rechtlos oder friedlos: er ist in der Reichsacht. Es bedarf daher gegen ihn nicht erst eines Verfahrens vor dem König zur Feststellung seiner Schuld und Auferlegung der Strafe, sondern höchstens eines Gerichtsverfahrens zur Feststellung der Frage, ob die Bedingung eingetreten sei, also der Frage, ob er vom König geächtet sei. Sowie nun so oft vor niederem Richter streitig ist, ob Jemand geächtet also rechtlos oder friedlos sei, der Beweis der durch den König erfolgten Aechtung vor dem niedern Richter selbst geführt wird, so auch im vorliegenden Falle durch Berufung auf die vom König im Gesetz bedingungsweise ausgesprochene Aechtung und Nachweis des Eintritts der Bedingung

in der Person des Uebertreters. Der niedere Richter ächtet somit nicht, was er allerdings nicht kann, sondern er spricht aus, dass der König geächtet habe. Das Hinderniss aber, welches der Satz entgegenzustellen scheint, dass der niedere Richter nicht richten muss die Verfestung, die der obere Richter gethan hat, wird beseitigt durch die dem Satz hinzugefügte Ausnahme:

sie ne si ime also wetenlik, dat he ir selve getüch
wille sin in des högeren richteres stat⁷⁷⁾.

Die durch den höheren Richter, den König, erfolgte Aechtung selbst zu bezeugen ist im vorliegenden Falle der niedere Richter allerdings befähigt durch seine Kenntniss des die Aechtung bedingungsweise aussprechenden königlichen Gesetzes im Zusammenhalt mit dem vor ihm selbst erbrachten Beweise des Eintrittes der Bedingung.

Die hier versuchte Erklärung des Ausnahmeverfahrens findet, wie ich glaube, ihre Bestätigung in Eike's Worten: „Ueber alle, die binnen geschworenem Frieden in verbotener Weise Waffen führen, soll man richten:

wende sie in des rikes achte sin. of sie dar mede ge-
vangen werdet.“

Man soll über sie richten, d. h. nach der früher gegebenen Erörterung, man soll sie zum Tode verurtheilen und hinrichten, und zwar wie der ganze Zusammenhang der Stelle ergiebt, im Gericht des Grafen, in welchem sie gefangen sind. Das ist ausnahmsweise zulässig, weil sie nicht erst vor dem König ihres Verbrechens überführt und von ihm namentlich geächtet zu werden brauchen, sondern bereits in der Reichsacht sind, falls sie auf handhafter That gefangen vor dem Gericht des Grafen ihrer Schuld überführt werden. Durch den im Fall des Fangens auf handhafter That gegen

77) SLdr. III, 24 § 2.

se zulässigen Ueberführungsbeweis⁷⁸⁾) wird, wie es vorhin ausgedrückt wurde, der Eintritt der Bedingung nachgewiesen, unter welcher der König im Voräus mittelst Reichsgesetzes gegen sie die Reichsacht nicht bloss angedroht, sondern sofort verhängt hatte.

Unterstützt wird diese Erklärung durch das Vorkommen desselben Gedankenganges in andern Rechtssystemen.

An das römische Recht darf wenigstens insoweit erinnert werden, als dort der Eintritt der infamia bald an eine Verurtheilung angeknüpft wird, bald schon an das verbotene Handeln oder Unterlassen⁷⁹⁾. Allerdings wird auch im ersten Fall die infamia im Urtheil selbst nicht ausgesprochen, sondern ihr Eintritt ist durch Rechtssatz dem Urtheil eines gewissen Inhalts angehängt. Aber klar ist doch der hier zur Vergleichung benutzbare Unterschied. In gewissen Fällen droht die Rechtsordnung nur, dass das Straföbel der infamia dem Thäter durch die Verurtheilung wegen seines Thuns als selbstverständliche Folge derselben werde auferlegt werden, in anderen dagegen legt sie selbst dem Thäter das Uebel auf, so dass es höchstens noch einer gerichtlichen Untersuchung bedarf, ob die Voraussetzung der Auflage vorliege oder nicht.

Dieselbe Unterscheidung nun findet sich im canonischen Recht und zwar in einer der hier besprochenen sehr nahe kommenden Anwendung. Die excommunicatio, der Bann nach dem Ausdruck des Sachsenpiegels, welche in strafrechtlicher und strafprozessrechtlicher Beziehung auf kirchlichem Gebiet der Acht auf weltlichem Gebiet parallel geht, ist ebenfalls eine Strafe, welche regelmässig durch Strafurtheil dem Misstäter nach Feststellung seiner Schuld auferlegt und mit dem Urteilspruch selbst vollstreckt wird. Allein es giebt Ausnahmsfälle, in denen sie durch kirchliche Vorschrift gegen den

78) SLdr. I, 66 § 1. Vgl. mein Gtsverf. I, 766. II, 127.

79) Vgl. Savigny, System. Bd. 2. S. 173 ff.

Uebertreter gewisser kirchlicher Gebote oder Verbote nicht bloss angedroht, sondern sofort ausgesprochen und damit auch vollstreckt wird. Der Uebertreter folglich ist im Augenblick, wo er der Uebertretung sich schuldig machte, bereits im Bann; eines gerichtlichen Spruchs bedarf es dazu nicht, sondern höchstens dazu, um festzustellen, dass die Bedingung des Strafeintritts erfüllt, dass die Strafe eingetreten sei. Der Gegensatz ist bereits im zwölften Jahrhundert in den kirchenrechtlichen Quellen zum bewussten Ausdruck gelangt⁸⁰⁾). Man unterschied kirchliche Satzungen, welche die Strafe der excommunicatio nur drohen: canones ferendae sententiae, von solchen, die sie bedingungsweise selbst bereits auferlegen: canones latae sententiae. Zweifel und Verschiedenheit der Meinungen unter den Auslegern bestand nur darüber, welche kirchlichen Strafsatzungen in dem ersteren milderen, welche in dem letzteren schärferen Sinne zu verstehen seien⁸¹⁾.

Dass dem Verfasser des Sachsen-Spiegels diese Bestimmungen des römischen und canonischen Rechts⁸²⁾ bekannt gewesen seien, soll damit keineswegs behauptet werden. Sie sind nur zur Vergleichung herangezogen, um die Möglichkeit des obigen Erklärungsversuchs, auch nach der Vorstel-

80) Cap. 14 § 2 X. d. sent. exc. (5, 39) Clemens III. 1190: canone latae sententiae minime coērcentur. Cap. 4 X. d. off. legati (1, 30) Inn. III. 1202: incidunt in canonem promulgatae sententiae. Der gemeinte Canon ist in beiden Stellen c. 29 C. XVII qu. 4.

81) GI. violatores] c. 107 C. XI qu. 3. anathematizamus] c. 5 C. XVII qu. 4. subjaceat] c. 29 C. XVII qu. 4. Vgl. München. das kanon. Gerichtsverfahren und Strafrecht Bd. 2 S. 184 ff.

82) Dass sie in Deutschland gehandhabt wurden, zeigt unter andern die sententia de judicio clericorum von König Heinrich 1234 in LL. II, 302: — preter id, quod in canonem late sententie incidit, a quo preter indultum speciale domini pape nequit absolvī, ex nostra sit sententia proscribendus. Vgl. auch das Schreiben Friedrich II. von 1241 LL. II, 347 vs. 23: — pro quibus excommunicati fueramus ab homine vel canone.

lungsweise seiner Zeit, darzulegen und dadurch das aus seinen eigenen Worten gewonnene Ergebniss zu unterstützen.

Lässt man Letzteres als richtig gelten, so folgt daraus Zweierlei. Erstens, dass dem Verfasser reichsgesetzliche Bestimmungen bekannt waren, die er so auslegen zu müssen glaubte, dass der König darin gegen die, welche binnen geschworenen Friedens verbotener Weise Waffen führen, die Strafe der Reichsacht nicht bloss drohe, sondern sie sofort verhänge. Denn dass die Reichsacht nur vom König, oder was dasselbe besagt, vom Reiche verhängt werden könne, sei es nun durch Urtheilsspruch, oder im Voraus durch Gesetz, ist ihm nicht zweifelhaft. Es folgt eben deshalb zweitens, dass die hier besprochene Stelle ein wegen seines Alters für den Rechtshistoriker interessantes Beispiel darbietet, der, wie man später in Deutschland sagte, „mit der That“⁸³⁾ oder ipso facto oder auch ipso jure eintretenden Reichsacht, welche der vorhin erwähnten canonischen excommunicatio latae sententiae paralell geht, und unter andern für die Erklärung des westphälischen Vemgerichtsverfahrens⁸⁴⁾ eine beachtenswerthe Bedeutung hat.

83) Beispiele: Königl. Landfriede zu Worms von 1495 § 3: die sollen mit der That, von Recht, zusampt andern Penen in unser und des heiligen Reichs Acht gevallen sein, die wir auch hiermit in unser und des heiligen Reichs Acht gevallen sein, die wir auch hiemit in unser und des heiligen Reichs acht erkennen und erklären, also, dass yr Leib und Gut allermennigklich erlaubt, und nyemand daran freveln oder verhandeln sol oder mag u. s. w. RCGO. von 1555 II, 9 § 2. Vgl. Gaill, obs. II, 5 i no. 5. d. pace publ. II, 3.

84) Vgl. Kaiser Karl IV Landfrieden für Westphalen von 1371 (Seibertz, Urk. II, 595): Wer aber sache daz yemand also übel tette, der die recht (d. h. die vorher geschriebenen Landfriedenssatzungen) zu breke, die oder den sal man zu stund mit der taet in des Reichs und des landes wo daz geschieht a c h t e v e m e tun und auch rechtloz und von allen rechten überwunnen sein u. s. w.

§ 4.

Wir wenden uns nunmehr zu der Frage, inwiefern die bisher ermittelten, von Eike aufgestellten Rechtssätze in der That in dem Reichsstrafrecht und Reichsstrafprozessrecht seiner Zeit sich nachweisen lassen.

Da zeigt sich denn, dass zunächst seine Bestimmungen über das Verbot des Waffentragens im Ganzen und Grossen, zum Theil auch im Einzelnen dem anderweitig überlieferten Recht seiner Zeit entsprechen. Auch hier ist die Berechtigung des Freien zum Tragen der Waffen, ohne Unterschied der Art, nicht unmittelbar ausgesprochen, aber durch das auf bestimmte Voraussetzungen beschränkte Verbot mittelbar anerkannt. Der Stand des Freien begründet keinen Unterschied.

Zwar ist in dem in II feud. 27 aufbewahrten, dem Kaiser Friedrich I zugeschriebenen Landfrieden (von 1156?) ein Anlauf genommen, bezüglich des Waffentragens je nach Berufständen zu unterscheiden⁸⁵⁾: der rusticus soll keine kriegerischen Angriffswaffen, Lanze oder Schwert, tragen; der mercator, wie es scheint, auch nicht, nur auf der Reise darf er ein Schwert am Sattel gebunden oder auf den Wagen gelegt mitführen zur Vertheidigung gegen Räuber, aber nicht tragen: dem miles ist nur, worüber unten das Nähere, das Waffenführen zum Pallast des Grafen verboten, im Uebrigen also das Waffentragen schlechthin gestattet. Die Vorschrift über den rusticus ist meist⁸⁶⁾ dahin misverstanden, als ob

85) LL. II, 103 § 12, 13: *Si quis rusticus arma vel lanceam portaverit vel gladium* (vgl. die Definition von *arma* im Heerfrieden Friedrich's I, 1158, § 1. LL. II, 107: *nemo debet accurrere cum armis, gladio scilicet, lancea vel sagitti*), *index in cuius potestate repertus fuerit, vel arma tollat, vel 20 solidos pro ipsis accipiat a rustico. Mercator negotiandi causa per provinciam transiens gladium suum suae sellae alliget, et (vel) super vehiculum suum ponat, ne unquam laedat innocentem, set ut se a praedone defendat.*

86) Schon in der alten Sammlung d. RA I, 9 abgedruckten deutschen Uebersetzung von II feud. 27: Eichhorn RG, § 347 Note b;

dem Bauer nur das Führen d. h. der Besitz ritterlicher Waffen, nämlich der Lanze und des Schwerts, dieser aber schlechthin hätte untersagt werden sollen, etwa wie in Karolingischer Zeit dem servus das Tragen der Lanze⁸⁷⁾). Dagegen spricht schon, abgesehen von dem ganzen Zusammenhang, der Umstand, dass die Strafe des Uebertreters nicht etwa wie in Karolingischer Zeit das Zerbrechen der Lanze auf seinem Rücken sein soll, sondern der Verlust der Waffe an den Richter oder von 20 Schillingen, nach deren Zahlung mithin die Waffe dem Bauer zurückzugeben ist. Besitzen also, und wenn es Noth thut, führen und gebrauchen mag er sie immer, auch Lanze und Schwert, nur ohne besondere Veranlassung tragen soll er sie nicht. Aehnliches gilt vom Kaufmann. Dass er sich auf der Reise befindet, ist gerechtfertigte Veranlassung zum Mitnehmen des Schwertes; aber tragen soll er es selbst hier nicht, nur zur Hand haben. Nur beim Ritter, zu dessen Beruf die Handhabung der Kriegswaffen gehört, erregt das gelegentliche Erscheinen mit Waffen, auch ohne besondere Veranlassung, dem Kaiser keinen Anstoss, vielleicht hält er auch ein für diesen erlassenes Verbot für undurchführbar. Dass hier beim Waffenverbot zwischen Berufständen, nicht, wenigstens nicht zunächst und unmittelbar zwischen Freien und Unfreien, unterschieden werden soll, scheint mir unzweifelhaft; zweifelhaft nur, ob unter dem miles nur der zu verstehen ist, welcher ausschliesslich das Waffenhandwerk betreibt oder auch der, welcher von seinem Recht als Freier im Reichsheere Kriegsdienste zu leisten,

Stieglitz, gesch. Darstellung d. Eigenthumsverh. an Wald und Jagd S. 178; v. Maurer, Gesch. d. Fronhöfe III S. 490, wo indess gleichzeitig nachgewiesen wird, dass das Verbot thatsächlich in Deutschland nicht beobachtet sei.

87) Zusatz einer Wolfenbütteler Handschrift zum Cap. Theod. 805 c. 5 (ed. Boretius p. 123 not. q): Et ut servi lanceas non portent, et qui inventus fuerit, post bannum hasta frangatur in dorso eius.

allzeit Gebrauch gemacht, und der entsprechenden Pflicht allzeit genügt hat und zu genügen bereit ist, mag er daneben treiben, was er will. Wahrscheinlicher scheint die letztere Auslegung, weil das Gesetz den Begriff des miles keineswegs ausschliesslich auf die thatsächliche Uebung des Waffendienstes stützt, sondern daneben auf das Recht des Betreffenden zur Ausübung dieses Dienstes Gewicht legt⁸⁸⁾. Ein Recht des Inhalts aber stand unzweifelhaft dem Freien zu, welcher sammt seinen Voreltern stets der Kriegsdienstpflicht im Reichsheere genügt hatte, selbst wenn er davon nicht den Gebrauch machte, dass er sich ausschliesslich dem Kriegsberuf widmete. Dass der Kaiser unter dem rusticus vorzugsweise an den unfreien Landbauer denkt, ist allerdings wahrscheinlich, da er anderwärts, nämlich im Gesetz von 1187 den rusticus geradezu mit dem servus identificirt⁸⁹⁾. Gleichwohl trifft vermuthlich im jetzt besprochenen Landfrieden sein Waffenverbot auch andere, dem ritterlichen Waffendienst seit lange entfremdete und eben dadurch in eine dem Stande unfreier Bauern entsprechende Abhängigkeit herabgesunkene Personen.

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob nicht das ganze Gesetz nach Italien gehört⁹⁰⁾; der hier interessirenden Vor-

88) LL. II, 103 § 10: zum gerichtlichen Zweikampf wird der miles nicht zugelassen, nisi probare possit, quod antiquitus ipse cum parentibus suis natione legitimus miles existat. Vgl. die const. contra incend. 1187 (LL. II, 185): de filiis quoque sacerdotum, dyaconorum ac rusticorum statuimus, ne cingulum militare aliquatenus assumant, et qui iam assumserunt, per iudicem provintiae a militia pellantur. Quodsi dominus alicuius eorum in militia eum contra iudicis interdictum retinere contenderit, ipse dominus in 10 libris iudici condempnetur; servus autem omni iure militiae privetur.

89) S. d. vorige Note.

90) So Laspeyres, Entstehung der libri feud. S. 206; Stieglitz (Note 87) S. 178 f.; Waitz, VG. VI, 439. Note 3. — Pertz setzt es zum Jahr 1156 nach Regensburg, Giesebricht Kzt. V, 100 andeutungs-

schrift widerspricht jedenfalls der von demselben Kaiser 1179 erlassene Landfrieden für Rheinfranken insofern, als er auch den rustici et eorum conditionis viri das Tragen des Schwertes selbst während beschworenen Friedens ausserhalb ihres Dorfes gestattet, nur innerhalb desselben verbietet, zu Hause aber jeder Art Waffen für den Fall der Noth bereit zu halten befiehlt. Vom mercator und miles schweigt dieser Landfrieden. Auf die Vorschrift ist später zurückzukommen; doch mag schon jetzt darauf aufmerksam gemacht werden, dass Eike, wenn sie selbst oder eine ähnlich gefasste in einem Sächsischen Landfrieden ihm vorlag, jedenfalls die Beschränkung auf den Berufstand des Bauern gestrichen hat.

Ein allgemeines polizeiliches Verbot des Waffentrags für die ländliche oder städtische Bevölkerung in Deutschland lässt sich demnach nicht nachweisen, wohl aber in Ueber-einstimmung mit Eike's Darstellung für gewisse besonders befriedete Personen, Orte und Zeiten.

Zwar der Eike'sche Satz, dass Pfaffen und Juden, welche dem Verbot zu wider Waffen führen, eben damit des Schutzes verlustig gehen, den gerade ihnen der auf alle Tage sich erstreckende Königsfrieden gewährt, ist unmittelbar nirgends ausgesprochen. Das schon in Karolingischer Zeit⁹¹⁾ vielfach den Geistlichen eingeschärzte Verbot des Waffentrags findet sich allerdings⁹²⁾), gehört indess zunächst nicht hieher, son-

weise zu 1157 nach Ulm. Die Jahreszahl will nicht passen mit dem Umstand, dass der Eingang zwar den Fridericus imperator nennt, hernach aber nur vom eben bestiegenen solium regiae maiestatis, von den regni partes, von regia auctoritate die Rede ist.

91) Cap. 742 c. 2 (ed. Boretius p. 25) Cap. 769 c. 1 (Bor. p. 44). Cap. 789 I c. 70 (Bor. p. 59). Cap. 802 c. 37 (Bor. p. 103). Cap. 802 c. 18 (Bor. p. 107). Cap. Ghaerbaldi Leod. episc. 802—810. c. 3 (Bor. 243). Concil. Mogunt. 813 c. 17 oben in Note 10. Vgl. Waitz, VG. IV, 499.

92) Cap. 2 X. d. vita et hon. cler. (3, 1) ex concil. Pietav. 988: clerici arma portantes — excommunicentur. Concil. Rem. 1049 c. 6. Mansi XIX, 742. Waitz VIII, 131.

dern in das Gebiet der kirchlichen Disziplin. Mehrfach⁹³⁾ dagegen ist ausgesprochen, dass der durch die obrigkeitlichen Friedensgebote gewährte Schutz den durch eigene Bewaffnung zu suchenden Schutz gegen Gewalt ersetze und zu ersetzen bestimmt sei. Eike bewegt sich somit in den Vorstellungen seiner Zeit, wenn er schliesst, dass wer den Schutz des Königsfriedens verschmähend sich durch eigene Bewaffnung selbst schütze, eben damit auf jenen ihm zugesicherten Schutz verzichte. Es ist ähnlich, wenn der Papst Clemens III dem Geistlichen, welcher trotz dreimaliger Warnung verbotswidrig Waffen zu tragen fortfährt, jeden durch das Privileg der Cleriker gewährten Schutz entzieht⁹⁴⁾, und das ist auch wohl der Grund, weshalb der in späterer Zeit von dem Augustinermönch Klenkok⁹⁵⁾ heftig angefochtene Satz des Sachsenspiegels von Papst Gregor XI (1374) dennoch nicht unter die articuli reprobati aufgenommen worden ist.

Deutlicher nachweisbar ist das auf den Schutz des Ge-

93) Landfr. 1103. LL. II, 60: *juraverunt pacem — clericis iudeis. — Hoc juramento utuntur amici regis pro scuto, inimicis vero nequaquam prodest.* Heerfrieden 1158 (LL. II, 107) § 4: *wer einen in friedlichem Aufzuge ins Lager kommenden fremden Ritter verletzt, bricht den Heerfrieden, wer den in voller Waffenrüstung kommenden verletzt, pacem non violavit* (S. unten Note 172). Vgl. die von Waitz VI, 428 Note 3 über Herzog Gotfried von Flandern und Hennegau angeführte Stelle: *utrumque comitatum tanta pace gubernavit, ut nemo auderet vel dignaretur arma portare.* Die Friedensvereinbarung von Valenciennes (SS. XXI, 608) sagt von dem zum Turnier oder in Geschäften aus der Stadt ziehenden Friedensgenossen: *nullus tenetur se conservare de inimico suo mortali et non plus extra quam intra villam.*

94) Cap. 25 X d. sent. exc. (5, 39) cf. cap. 45 eod. Inn. 3. Hat der Geistliche sich sogar in Raufhändel eingemischt, so verliert er auch ohne Vorausgehen einer dreimaligen Warnung den Schutz seines Privilegs. Cap. 14 eod. Clem. 3 und die gl. minime coercentur] dazu.

95) Homeyer, Klenkok (in den Berliner Sitzungsb. d. Akad. d. Wiss. 1855) S. 420 n. 19.

richtsfriedens berechnete Eikesche Verbot für den wegen Ungericht Verklagten, in aussergewöhnlicher Waffenrüstung, also abgesehen vom Tragen des Schwerts, und in übermässiger Begleitung, mehr als 30 Mann, vor Gericht zu erscheinen. Schon in Karolingischer Zeit ist vorgeschrieben, dass zum Gericht Niemand mit Waffen, nämlich Lanze und Schild — „Schwert oder Degen waren also gestattet“⁹⁶⁾ — erscheinen soll⁹⁷⁾, noch mit zusammen gelesener Schaar⁹⁸⁾ (*collecta*)⁹⁹⁾, wobei sogar die Gränzzahl von 30 Begleitern, freilich in anderer Anwendung, gelegentlich vorkommt¹⁰⁰⁾). Damit übereinstimmend hat Friedrich I in jenem Landfrieden von 1156 (?) dem Ritter verboten, Waffen zu führen zum Pallast des Grafen, ausser auf dessen Aufforderung¹⁰¹⁾, und später in dem unter ausdrücklicher Berufung auf Karl den Grossen für Rheinfranken erlassenen Landfrieden von 1179 das Verbot in einer näher umgränzten Fassung wiederholt, welche so nahe an Eike's Darstellung herankommt, dass man sich kaum der Vermuthung

96) Waitz, IV 324.

97) Cap. 803—813 (ed. Bor. p. 156) c. 1: Ut nullus ad mallum vel ad placitum infra patria (d. h. Grafshaftgericht im Gegensatz des Königsgerichts in palatio. Sohm, altd. Reichs- und Gerichtsvf. I, 312 f.) arma, id est scutum et lanceam portet.

98) Mem. Olonn. 822. 823. c. 5 (Bor. 318): Volumus, ut cum collecta vel scutis in placito comitis nullus praesumat venire; et si prae- sumpserit, bannum componat. Vgl. Cap. 810. 811? c. 1 (Bor. p. 160) über die Strafe dessen: si quis super missum dominicum cum collecta et armis venerit et missaticum illi iniunctum contradixerit.

99) Vgl. die Stellen, welche Du Cange h. v. anführt für die Definition: interdum et saepius sumitur pro populo ad resistendum aut vim faciendam coacto et armato. Waitz IV, 365 Note 1. 366 Note 3.

100) In der unechten Urkunde Kaiser Karl's von 813 für Reichenau (Wirtemb. Urk. I, 76) soll der Klostervogt, damit der vom Abt zu bestreitende Aufwand für milites und equi nicht zu gross werde: non cum pluribus quam 30 equis ad placitandum veniat.

101) LL. II, 103 § 15: Ad palatum (placitum?) comitis nullus miles ducat arma, nisi rogatus a comite.

erwehren kann, sie selbst oder doch eine daraus in einen Sächsischen Laudfrieden herübergewommene habe dem Verfasser des Sachsen-Spiegels vorgelegen. Der vom Richter geladene Landfriedensbrecher (Eike verallgemeinernd: der um Ungericht Verklagte) soll vor Gericht kommen mit nur 30 Schwertern, das heisst mit nicht mehr als 29, so dass er selbst der Dreissigste ist, die keine Waffen tragen ausser dem Schwert. Dagegen ist es dem Ermessen des Richters überlassen, wieviel Begleiter und welche Waffen er selbst haben will¹⁰²⁾.

Endlich entspricht auch Eike's Verbot des Waffentragens innerhalb beschworenen Friedens dem Recht seiner Zeit, insbesondere auch in den so charakteristischen näheren Einschränkungen nach Zeit, Ort, Art der Waffe, zugelassenen Ausnahmen: Einschränkungen, die sich im Grunde als Konzessionen an das in damaligen Zeitaltungen Erreichbare darstellen.

Den leicht erkennbaren Ausgangspunkt bildet auch hier die kraftvolle und darum viel weiter gehende Karolingische Gesetzgebung. Zum Schutz des Landfriedens, der *pax infra patriam*¹⁰³⁾, ist verordnet, dass Niemand *infra patriam*, „d. h. zu Hause in seinem Gau, in seiner Grafschaft“¹⁰⁴⁾ eigentliche Kriegswaffen¹⁰⁵⁾, nämlich Schild und Lanze und Panzer — das Schwert ist also auch hier nicht verboten — tragen

102) *Acta no. 138 S. 131: Violator pacis a iudice citatus ad iudicium veniat cum triginta gladiis tantum, nec plures quam XXVIII, ut ipse sit tricesimus, secum habeat, qui nulla arma preter gladios ferant. In arbitrio iudicis sit quot homines et que arma habere voluntur.*

103) *Cap. miss. 808 c. 1 (Bor. p. 140): de pace infra patriam = Landfrieden.* Sohm I, 310.

104) Sohm I, 312. Gegensatz: *in hoste auf dem Kriegszuge.*

105) Vgl. *Cap. Aquisgr. (801—813) c. 9 (Bor. p. 171): — id est lanceam scutum et arcum cum duas cordas, sagittas duodecim.* — Waitz IV, 457.

soll. Vielmehr soll — so möchte man den Gedankengang vervollständigen —, wer sich in seinem Recht verletzt glaubt, statt zur bewaffneten Selbsthilfe zu greifen, den Weg Rechterns betreten. Ist er aber bereits in Fehde begriffen (*faidosus*), so soll der Beamte die beiden Gegner zur friedlichen Beilegung ihres Zwistes zwingen, nöthigenfalls mit Hülfe des Königs¹⁰⁶⁾). Wer nach beschworener Uhrfehde den Gegner tödtet, hat die gesetzliche Composition zu leisten, verliert die durch den Meineid verwirkte Hand und zahlt außerdem den Königsbann¹⁰⁷⁾). Das auf Beseitigung der bewaffneten Selbsthilfe, des Privatkriegs, dieser vornehmsten Quelle der Landfriedensstörungen berechnete Waffenverbot trifft somit weder den zum Heerdienst, zur Landwehr¹⁰⁸⁾), zur Verfolgung von Räubern¹⁰⁹⁾) Aufgebotenen, noch den Reisenden, ist im Uebrigen der Zeit nach unbegränzt. Der so formulirte Karolingische Rechtssatz liegt der ganzen nachfolgenden Entwicklung zu Grunde, wenngleich bei der Schwäche der staatlichen Centralgewalt zu seiner thatsächlichen Durchführung man nach andern Zwangsmitteln sich umsehen, zum Theil auch zu Abschwächungen sich verstehen musste, um wenn nicht das Ganze, so doch einen Theil zu erreichen¹¹⁰⁾). In

106) Aehnlich cap. 779 c. 22 (Bor. p. 51) 802 c. 32. (Bor. p. 97) 818. 819. c. 13 (Bor. 284) 829 c. 7 (LL. I, 354). Waitz IV, 432 f.

107) Cap. Theod. 805 c. 5 (Bor. p. 123): *De armis infra patria non portandis, id est scutis et lanceis et loricis; et si faidosus sit, discussiatur tunc quis e duobus contrarius sit ut pacati sint, et distingantur ad pacem, etiam si noluerint; et si aliter pacificare nolunt, adducantur in nostram praesentiam. Et si aliquis post pacificationem alterum occiderit, conponat illum et manum quam periuravit perdat et insuper bannum dominicum solvat.*

108) Waitz IV, 484 f.

109) Waitz IV, 367.

110) Ueber die Einführung des Kölner Gottesfriedens sagt Erzbischof Sigwin 1083 (LL. II, 55): — *hoc tandem remedium concilio nostrorum fidelium providimus, ut pacem quam — continuare non*

Frankreich versuchte man es im 10. und 11. Jahrhundert unter dem Einfluss der Geistlichkeit mit Friedensvereinbarungen¹¹¹⁾, von denen die Aquitanien, Burgund und ganz Frankreich umfassende von 1034 das eidliche Versprechen der Eidgenossen zur Wahrung des Friedens, zur ausschliesslichen Beschreitung des Rechtsweges, so denn auch zur Enthaltung des Waffentragens einbegriff¹¹²⁾). Liess sich das Alles nicht schlechthin durchsetzen, so verlangte der muthmasslich in Aquitanien erdachte, von südfranzösischen Geistlichen 1041 aufs dringendste empfohlene und allmählich in immer weiteren Kreisen Frankreichs und Burgunds angenommene, später vom Papst zum allgemeinen Kirchengesetz erhobene¹¹³⁾ Gottesfrieden (*treuga Dei*) absolute Waffenruhe, wenigstens für 4 Tage in der Woche von Mittwoch Abend bis Montag früh, welchem später hie und da der Donnerstag abgebrochen, dagegen auch in verschiedener näherer Abgränzung ganze Zeiträume des Jahres, die Adventszeit, die Fasten- und Osterzeit meist bis 8 Tage nach Pfingsten, dann Fest- und Fasttage, auch der ihnen vorangehende oder nachfolgende Tag hinzugefügt wurden¹¹⁴⁾). Die Beobachtung suchte man durch Eidschwur, wie durch Verheissung kirchlicher Gnaden zu bewirken, die Uebertretung durch Androhung schwerer kirchlicher, später weltlicher Strafen zu verhindern. Auf die Dauer aber konnte der bewaffneten Selbsthilfe nur durch gleichzeitige Darbietung eines genügenden Ersatzes gesteuert werden, nämlich dadurch, dass man für eine kräftig gehand-

potuimus, intermissis saltem diebus quantum nostri iuris fuit aliquatenus recuperaremus. Darnach ebenso im Mainzer Gottesfrieden von 1085.

111) Kluckhohn, Gesch. d. Gottesfriedens S. 22 ff.

112) Kluckhohn, S. 30 f.

113) Cap. 1 X. d. *treuga* (1, 34) Alex. 3. 1179.

114) Kluckhohn, S. 38 ff. Vgl. überhaupt Steindorff, Jahrb. unter Heinrich III. Bd. 1. S. 137 ff. Waitz VI, 432 ff.

habte Rechtspflege durch die bestehenden oder neu organisierte Gerichte sorgte. Daher erzielte besonders segensreiche Wirkungen der Lütticher Bischof Heinrich I., weil er mit Einführung des Gottesfriedens in seiner Diözese (1082)¹¹⁵⁾ ein Friedensgericht mit eigenthümlich eingerichtetem Verfahren¹¹⁶⁾ verband. Nach dem Muster des Lütticher ward der Gottesfrieden 1083 für die Kölner Erzdiözese¹¹⁷⁾, und nach dessen Muster 1085 zu Mainz für das ganze Reich eingeführt¹¹⁸⁾. In allen dreien nun findet sich das Karolingische Verbot des Waffentragens mit einigen unter sich verschiedenen bestimmten Abweichungen. Verboten wird in Lüttich das Tragen von Waffen¹¹⁹⁾, in Köln und Mainz¹²⁰⁾ aller Waffen, auch des Schwertes; in Lüttich¹²¹⁾ und

115) Aegid. Aureavall. in SS. XXV, 89 f. Kluckhohn S. 64 ff.

116) Verfassung und Verfahren desselben auf Grund einer Urkunde des 14. Jahrhunderts schildert Nitzsch, Forschungen z. deutsch. Gesch. XXI, 273 ff.

117) LL. II, 55 ff. col. 1.

118) LL. I. 1. col. 2. Gegen Eggert, Studien z. Gesch. d. Landfrieden S. 11, der den hier abgedruckten Gottesfrieden nur als Entwurf eines solchen gelten lassen will, s. Herzberg-Fränel in Forschungen XXIII, 132 ff. — Dagegen ist das von Pertz angehängte juramentum pacis, wie Eggert S. 6 f. 16 f. nachgewiesen, ein selbständiger Gottesfrieden unbekannten Datums, womit Herzberg-Fränel S. 136. 155 ff. übereinstimmt.

119) SS. XXV, 90: nemo arma ferat.

120) LL. II, 56 col. 1: nemo tollere praesumat arma, scutum, gladium aut lanceam vel cuiuscunque prorsus armaturae sarcinam. Fast gleichlautend col. 2.

121) Lüttich: ut a primo die adventus Domini usque ad exactum diem epyphanie et ab introitu septuagesime usque ad octavas pentecostes infra episcopatum Leodiensem nemo arma ferat. — Folgt das Verbot jedes Friedensbruchs und die Strafdrohung, sowie die Beweisregulirung. Dann der Zusatz, dass dieser Friede (aber nicht das Waffenverbot) auch an 3 Wochentagen, und gewissen Festtagen zu beobachten sei. Endlich wird die Beobachtung dieses Friedens noch an einigen weiteren Tagen geboten, dieses Mal mit dem ausdrück-

Köln¹²²⁾ darf man nur in den befriedeten längeren Zeiträumen, nämlich in der Adventszeit und in der Fastenzeit bis acht Tage nach Pfingsten nicht Waffen tragen, wohl aber, doch ohne Jemand zu schaden, an den einzelnen Friedentagen, in Mainz¹²³⁾ dagegen an keinem einzigen Friedenstage. Das Verbot gilt für Jedermann, ohne Unterschied des Standes,

lichen Zusatz: *excepto quod in illis arma licebit ferre, ea tamen condicione, ne alicui noceatur.* — Wahrscheinlich bezog sich dieser Zusatz in der ursprünglichen Fassung des Lütticher Gottesfriedens auf die sämmtlichen einzelnen Friedetage im Gegensatz der im Eingang aufgeführten Friedezeiten, und ist nur durch die unzweifelhaft erst später eingeschobenen (Herzberg-Fränkel S. 132) das Fest des h. Lambert auszeichnenden Worte aus seinem ursprünglichen Zusammenhang gerissen.

122) Der Kölner Friede nennt zuerst sämmtliche Friedezeiten und Friedetage, verbietet jeden Friedensbruch und fährt dann fort: *ut nemo — ab adventu Domini usque in octavos aepiphaniae et a septuagesima usque in octavas pentecostes tollere praesumat arma,* — (also in den Friedezeiten). In *reliquis vero diebus* (also in den Friedetagen) *id est in dominicis et 6 feriis* (dem Eingang entsprechend ist zu lesen: *sextis feriis et in sabbatis*) *omnique apostolorum vigilia cum die subsecuta et omni die ad ieiunandum vel feriandum statuta vel statuenda arma illis ferre licebit, ea tamen condicione, ut nulli quolibet modo lesionem inferant.*

123) Der Mainzer Friede weicht vom Kölner dadurch ab, dass er zunächst den Donnerstag wieder zusetzt, deinnächst mit denselben Worten das Waffenträgen in den Friedezeiten verbietet, nun aber abweichend fortfährt: *Similiter in reliquis diebus, idem* (lies: *id est*) *dominicis quinta et sexta feria, sabbato omnique vigilia apostolorum cum die subsequenti et omni die ad ieiunandum sive feriandum canonice statuta vel statuenda non licet arma ferre mit dem neuen Zusatz: nisi longe euntibus, ea tamen condicione ut nulli quolibet modo lesionem inferat.* Diese Ausnahme der Reisenden folgt im Kölner erst jetzt nach dem Worte inferant, und wird unnützer Weise im Mainzer an dieser Stelle noch einmal mit den Worten des Kölner, doch unter Weglassung der für Mainz nicht mehr passenden Beschränkung auf die Friedezeiten, vorgetragen. S. Note 128.

namentlich auch für die in Fehde Begriffenen (*faicosi*)¹²⁴⁾, für deren Sicherung gerade vorzugsweise der Gottesfrieden eingeführt ist¹²⁵⁾), freilich nicht in dem Sinne, dass sie nach seinem Ablauf beliebig rauben dürften, weil alsdann auf sie das vorher ohnehin geltende Recht anzuwenden ist¹²⁶⁾). Die Karolingischen Ausnahmen von dem Verbot kehren auch hier wieder: es gilt nicht für den nach auswärts Reisenden¹²⁷⁾, nur soll er nach der Rückkehr die Waffen sofort ablegen¹²⁸⁾, es gilt nicht für den Fall der vom Kaiser angeordneten Heerfahrt oder Hoffahrt¹²⁹⁾, sowie der dem Richter in der Ver-

124) Köln und Mainz: *ut nemo quavis* (Mainz wohl richtiger: *quamvis*) *culpa faicosus* — *tollere praesumat arma*.

125) Köln und Mainz: *Securitatis gratia omnibus praecipue faicosis huius dominicae pacis statuta traditio est* —. Schluss in der folgenden Note.

126) Köln und Mainz: *sed non ut post expletam pacem rapere et praedari per villas et domos audeant, quia quae in illos antequam ista pax statueretur lex et sententia* (d. h. geschriebener oder ungeschriebener durch Urtheilsfindung festgestellter Rechtssatz) *dictata est legitime* (Mainz: *diligentissime*) *tenebitur, ut ab iniuitate prohibeantur, quia praedatores et grassatores ab haec divina pace et ab omni prorsus pace excipiuntur*.

127) Lüttich: *nisi forte inde exiens ad alia loca aut inde domum revertens*.

128) Köln und Mainz: *Si necesse fuerit alicui infra spacium conditae* (Mainz: *condictae*) *pacis, id est ab adventu Domini usque ad octavas aepiphaniae et a septuagesima usque in octavas penti-costes* (also während der Friedezeiten; denn an den Friedetagen ist ja in Köln das Waffenträgen ohnehin erlaubt. Weil diess in Mainz anders bestimmt ist, sind die Worte von *id est* an weggelassen, siehe Note 123), *exire de nostro episcopatu in alium quo ista pax non tenetur* (Mainz weil für das ganze Reich bestimmt: *in alium locum, quo pax ista non observetur, ire*), *arma ferat, ita tamen ne alicui noceat nisi impugnetur ut se defendat*. Reversus autem in episcopatum nostrum statim (Mainz: *reversus autem iterum*) *arma deponat*.

129) Köln und Mainz: *Excipitur etiam ab hac pacis constitutione, si dominus rex* (Mainz: *imperator*) *publice expeditionem fieri iusserit*

folgung von Dieben, Räubern und sonstigen Verbrechern zu leistenden Rechtshülfe¹³⁰). Aber im Gegensatz der Karolingischen Vorschrift ist das Verbot kein überall ohne Weiteres im ganzen Reich geltendes, sondern ein örtlich begränztes. Die Wirkung des Gottesfriedens und somit des Verbots erstreckt sich nur auf die Lütticher¹³¹) bzw. Kölner¹³²) Diözese, und wenn gleich der Mainzer Gottesfrieden für das ganze Reich bestimmt ist, so erstreckt sich doch seine Wirkung und so auch das Verbot nur auf die Bezirke, für welche¹³³) er der in ihm selbst enthaltenen Auflage¹³⁴) gemäss wirklich beschworen ist. Dasselbe gilt von der Zeit. Freilich soll der Gottesfrieden gelten bis ans Ende der Welt¹³⁵) und wer seinen Bestand hindert, ist ohne Weiteres im Kirchenbann¹³⁶). Gleichwohl gilt er nur für die Zeit, für die er

*propter appetendos regni inimicos, vel concilium sibi habere placuerit
propter diiudicandos iusticiae adversarios.*

130) Köln und Mainz: *Non violatur pax, si interim dux vel alii comites vel advocati vel qui vice illorum funguntur, placita habuerint et secundum quod lex habet in fures et praedones et alios nocentes iudicia exercuerint.*

131) Lüttich: *infra episcopatum Leodiensem nemo arma ferat.*

132) Köln: *exire de nostro episcopatu in alium quo ista pax non tenetur —. Note 128.*

133) Mainz; *in alium locum, quo pax ista non observetur, ire —. Note 128.*

134) Köln und Mainz: *Si quis huic piae constitutioni contrarie nitetur, ut nec pacem (Köln: cum aliis) Deo promittere nec etiam observare voluerit —, so treffen ihn schwere kirchliche Strafen.*

135) Köln: *Summa vero Deo missae pacis et communiter collaudatae ista erit, ut solummodo non nostris temporibus sed in perpetuum apud posteros nostros observetur —. Vgl. die folgende Note.*

136) Köln fortlaufend: — *quia si quis eam irritare, vel destruere, aut violare praesumpserit, sive hoc tempore seu qui post multos annos circa finem saeculi nasciturus erit, a nobis inrecuperabiliter excommunicatus est. Mainz abkürzend: Si quis autem illam (nämlich: hanc piam constitutionem) sive in praesenti tempore sive*

vereinbart¹³⁷⁾ und jener Auflage gemäss wirklich beschworen ist. Die gar nicht bestrittene sondern ausdrücklich anerkannte Forderung an die Staatsgewalt geht eben auch hier weiter, als diese nach Ort und Zeit auszuführen im Stande ist und wirklich ausführt. In schärferer Formulierung tritt diese zeitliche Beschränkung auf in den an die bisher besprochenen sogenannten Gottesfrieden sich anschliessenden sogenannten Landfrieden, in denen die weltliche Obrigkeit den von der Geistlichkeit angeregten und stets warm vertretenen Gedanken in immer weitere Kreise und allmählich immer selbständiger auszuführen bestrebt ist. Vereinbart, später unter Zustimmung der Fürsten und Edlen vom Kaiser angeordnet, jedenfalls aber beschworen wird der Friede auf einen bestimmten, genannten Zeitraum von Jahren¹³⁸⁾, mit deren Ablauf somit seine Geltung aufhört und einer Erneuerung durch neuen Eidschwur bedarf. Allerdings hat Friedrich I im Vollgefühl seines Berufs und seiner Macht Karl dem Grossen nacheifernd beim Beginn seiner Herrschaft durch königliches Gesetz¹³⁹⁾ die Haltung des Friedens schlechthin

in perpetuum apud posteros nostros violare presumpserit, a nobis inrecuperabiliter excommunicatus est.

137) Lüttich: — pactionem hanc —. Köln: — intra spaciū conditae pacis —. Mainz: — infra spaciū conductae pacis — „während der Zeit des vereinbarten Friedens.“ Vgl. hiernach den Elsässer Frieden in Note 154. 155.

138) Der Schwäbische von 1093: bis Ostern und von da zwei Jahre SS. V, 457, ebenso der bei Waitz Urk. zu VG. S. 14 abgedruckte, nach Waitz königliche von 1097, nach Herzberg-Fränel (S. 146 ff.) bayerische von 1094; der kaiserliche von 1193: bis Pfingsten und von da vier Jahre LL. II, 60; der schwäbische von 1104 (Goecke S. 82): bis Ostern und von da zwei (ein?) Jahr LL. II, 61; der Reichsfriede von 1125: bis Weihnachten und von da ein Jahr SS. XII, 512; der Reichsfriede von 1135: von Pfingsten an zehn Jahre SS. III, 116. VI, 540. 769.

139) Der oben bei Note 85 erwähnte Landfrieden von 1156 (?) in LL. II, 101 ff., worüber vgl. Note 90.

befehlen und erzwingen zu können geglaubt, hielt aber doch sehr bald darauf für nöthig den befohlenen Frieden durch alle 5 Jahre zu erneuernden Eidschwur aller Unterthanen vom 18. bis zum 70. Jahre sicher zu stellen¹⁴⁰), und hat sich, wie gelegentlich schon früher¹⁴¹), so in späteren Jahren der in Deutschland üblichen Form anbequemt, indem er den für Rheinfranken erlassenen Frieden ausdrücklich auf 2 Jahre von den nächsten Ostern an zu halten befahl¹⁴²). Die treuga König Heinrich VII (1224) ist wenigstens beschworen¹⁴³), erst das grosse Friedensgesetz Kaiser Friedrich II von 1235 befiehlt weder die Beschwörung noch enthält es eine zeitliche Beschränkung seiner Geltung¹⁴⁴).

Ganz dieselbe Entwicklung zeigt sich in der örtlichen Beschränkung. Von selbst versteht sich, dass die provinziellen Landfrieden, ebenso wie der Lütticher und Kölner Gottesfrieden, ihre Geltung nicht über den Bezirk hinaus erstrecken, für den sie vereinbart und beschworen sind. Aber auch die auf Anordnung des Kaisers für das ganze Reich bestimmten Landfrieden bedürfen, gerade so wie der Mainzer Gottesfrieden, zu ihrer Ausführung der Beschwörung nach Personen und Provinzen, und sind mithin in ihrer Geltung auf die Bezirke beschränkt, in denen die Ausführung gelungen ist. So beschwören (1103) den von Kaiser Heinrich IV

140) Landfriede vom Roncaller Reichstag 1158 in LL. II, 112.

141) Auf dem Tag zu Regensburg 1156: *treugam a proximo pentecosten ad annum iurari fecit.* SS. XX, 415.

142) Rheinfränkischer Landfriede von 1179 in *act. imp. sel.* 130: — *a proxima pasca ad duos annos inviolabiter observandam indiximus.*

143) LL. II, 267.

144) Was Friedrich I allerdings anstrehte, ist unter Friedrich II erst ausgeführt: die Anerkennung des dauernden Landfriedens als Reichsrechtssatz. In dieser Weise möchten die Ansichten Hälschner's (preuss. Strafr. I, 30 III, 38 Note 7) und Böhlau's (Ldfr. v. 1235 S. 79 Note 12. S. 82) sich vereinigen. Die thatsächliche Durchführung freilich liess noch lange auf sich warten.

mit eigener Hand bestätigten Frieden sein Sohn und die Fürsten des ganzen Reichs und zwar auf 4 Jahre von Pfingsten an¹⁴⁵⁾; gleichwohl wird daneben 1104 ein Schwäbischer Provinzialfrieden beschworen und zwar auf zwei Jahre oder nach anderer Auslegung sogar nur auf ein Jahr von Ostern¹⁴⁶⁾ an. Ebenso beschwören den von Kaiser Lothar 1135 auf zehn Jahre angeordneten Frieden die Fürsten und sonst auf dem Reichstage Anwesenden sofort, die Uebrigen hernach in den einzelnen Theilen des Reichs¹⁴⁷⁾. Weiter zu gehen versucht auch in dieser Beziehung Friedrich I., dessen erster Landfrieden vielleicht nur für Italien¹⁴⁸⁾, der vom Roncallier Reichstage aber jedenfalls für den Umfang des ganzen Reichs¹⁴⁹⁾ aus kaiserlicher Machtvollkommenheit befohlen ist, letzterer aber schon mit dem vorhin erwähnten Sicherungszusatz des alle fünf Jahre von allen Unterthanen zu erneuernden Eidschwures, während der rheinfränkische Landfrieden auf einen sehr zusammengeschrumpften genau abgegrenzten Geltungsbereich sich beschränkt¹⁵⁰⁾. Auch die treuga Heinrich VII ist wohl nur für Sachsen beschworen¹⁵¹⁾;

145) LL. II, 60.

146) LL. II, 61.

147) SS. VI, 769: In festo penthecostes apud Magetheburgum primum principes regni coram imperatore firmissimam pacem domi forisque ad 10 annos iuraverunt, et deinde cetera multitudo plebis tam ibi quam per singulas regni partes hec eadem facere suadetur et impellitur.

148) S. Note 139. LL. II, 101: — pacem — per universas regni partes habendam regia auctoritate indicimus.

149) LL. II, 112: Hac edictale lege in perpetuum valitura iubemus, ut omnes nostro subiecti imperio veram et perpetuam pacem inter se observent, et ut inviolata inter omnes perpetuo servetur.

150) Act. imp. sel. 132: — Hec pacis statuta in his finibus observanda indixinus et extendenda: usque ad pontem Lutherichewilre ubi finitur episcopatus Spirensis u. s. w.

151) LL. II, 267: Hec est forma pacis quam dominus noster rex [1884. Philos.-philol. hist. Cl. 1.]



erst das Friedensgesetz Kaiser Friedrich' II kennt keine lokale Begränzung.

Mit der besprochenen Beschränkung auf einen nach Ort und Zeit abgegränzten Geltungsbereich ist denn auch das dem Gottesfrieden angehörige Verbot des Waffentragens von Lüttich, Köln und Mainz aus in das übrige Deutschland, und in die Landfrieden übergegangen. Es findet sich in dem Schlussatz, welcher dem in den LL. II, 58 f. abgedruckten juramentum pacis Dei, einem in manchen Bestimmungen an den Kölner sich anschliessenden übrigens selbständigen Gottesfrieden unbekannten Datums¹⁵²⁾, angehängt ist¹⁵³⁾, ferner in der die Friedezeiten und Friedetage des Mainzer Gottesfriedens aufnehmenden Elsässer¹⁵⁴⁾ eidlichen Friedensvereinbarung¹⁵⁵⁾. Aus Sachsen wird schon zum Jahre 1077 die Gewohnheit, in der Fastenzeit keine Waffen zu tragen, erwähnt¹⁵⁶⁾, jedenfalls ist der Gottesfrieden 1084 auch dort angenommen¹⁵⁷⁾, und damit das Verbot des Waffen-

Henricus apud Wittenbergam cum principibus ordinavit et coniurari fecit. Vgl. Eggert, Studien z. Gesch. d. Landfrieden S. 54 ff.

152) Eggert S. 16 f. Herzberg-Fränel S. 156 f.

153) LL. II, 59: In omni pacis tempore praedicto (genannt sind vorher im juramentum fast genau die Friedezeiten und Friedetage des Kölner Gottesfriedens) nullus arma ferat, nisi illa quam presipissimus necessitas exigat. Vgl. Note 159.

154) Vom Jahre 1094 ?, jedenfalls um das Ende des 11. Jahrhunderts. Waitz, Urk. S. 18 VG. VI, 437. Herzberg-Fränel S. 152 ff.

155) Abdruck in Waitz, Urk. S. 16 § 2: Huius autem condictionis observantiam in dies et in tempora considerate distributam, a vespera scilicet (folgen die Mainzer Zeitbestimmungen) — ita iure-jurando sanxere, ut nullus in hujus condictionis termino arma ferat, exceptis necessario transeuntibus, exclusis omnibus publicis regie majestatis hostibus.

156) Paul. Bernried. bei Watterich, vit. pontif. Rom. I, 533 von der Zeit der Wahl König Rudolfs: Nam in diebus quadragesimae consuetudo erat sine armis procedere.

157) SS. V, 440: Heremannus — rex (1084) pascha celebravit in

tragens¹⁵⁸⁾), mindestens in den Friedezeiten. Die vorhin erwähnten drei Ausnahmen¹⁵⁹⁾ des Verbots für den Reisenden, für den zur Heerfahrt oder Gerichtsfolge Aufgebotenen kommen mehrfach vor. Eine etwas andere Wendung giebt dem Verbot Kaiser Friedrich I, indem er, wie schon oben¹⁶⁰⁾ dargestellt, in seinem Friedensedict von 1156 (?) nach Berufständen unterschiedend dem rusticus und mercator das Tragen von Waffen, Lanze und Schwert, schlechthin, nicht bloss in den befriedeten Zeiten und Tagen, untersagt, nur deni miles gestattet, später aber im Rheinfränkischen Landfrieden von 1179 wieder einlenkend und dem bis dahin in Deutschland geltenden Recht sich annähernd nur innerhalb des zeitlichen und örtlichen Geltungsbereichs dieses Friedens den rustici das Tragen von Waffen, mit Ausnahme des Schwerts, verbietet, und zwar wenn sie aus ihrem Dorf herausgehen; im Dorf sollen sie auch nicht einmal Schwert tragen, im Uebrigen aber in ihren Häusern aller Art Waffen bereit haben, um dem Richter

Saxonia, ubi et maxima treuwa inter fideles domini papae factae sunt, quae et in toto pene Teutonicorum regno non multo post confirmatae sunt.

158) 1085 SS. XVI, 177: König Herman wollte Heinrich IV entgegenziehen, set utriusque collectam impedierat instans tempus septuagesimae, in qua propter iuratam usque in octavam pentecostes Dei pacem nec licitum erat vel arma portare.

159) Die in Note 153 im juramentum ausgenommene necessitas lautet (LL. II, 58): Si furtum acciderit aut rapina, aut bellum patriae ingruerit, et clamor more patriae exortus fuerit, armati omnes insequantur. — Bezuglich des Elsässer Friedens s. den Schluss des in Note 155 abgedruckten § 2, ferner den Anfang des § 8: Si autem publica imperatoris expeditione aut condicionali excitati fuerint acclamatione —. In dem bei Waitz, Urk. S. 14 abgedruckten Frieden (vgl. Note 138 oben) heisst es § 5: Si coniuratores nostri aliquem de supra dictis causis reum insequantur vel noster exercitus pro communi causa aliquo ierit —.

160) S. Note 85.

die schuldige Gerichtsfolge leisten zu können¹⁶¹⁾). Dass das Waffenverbot auf die befriedeten Zeiten und Tage sich beschränke, sagt der Kaiser auch in diesem Frieden nicht; der ersten gedenkt er überhaupt nicht, der letzteren allerdings insofern, als er die Verfolgung des Feindes auf die drei offenen Wochentage von Montag bis Mittwoch beschränkt, zum Schutz des immerwährenden Dorffriedens hinzufügend, dass der Verfolger, der nur durch die Hitze seines Pferdes ins Dorf getragen wird, am Thor Lanze und sonstige Waffen, von denen er sich frei machen kann, abwerfen und im Dorfe die unfreiwillige Ursache seines Eindringens beschwören soll¹⁶²⁾). Diese Vorschriften über die Verfolgung des Feindes hat auch die treuga Heinrich' VII (1224) aufgenommen¹⁶³⁾, das Waffenverbot aber enthält sie nicht.

161) Act. imp. sel. 131: *Rustici et eorum condicionis viri extra villas euntes nulla arma preter gladios ferant; in villis autem neque gladios neque alia arma portent. In domibus autem quelibet arma habeant, ut si iudex ad emendationem violate pacis eorum auxillis indiguerit cum armis parati inveniantur, quoniam in hoc articulo iudicem sequi tenentur pro iudicis arbitrio et rei necesse.*

162) Act. imp. sel. 131: *Persequi vero inimicum nulli conceditur nisi certis diebus in septimana, videlicet feria secunda, tertia, quarta usque in occasum solis; aliis quatuor diebus placnam pacem habeant. Si quis fugientem inimicum inseguitur usque ad villam et in impetu equi, non sua sponte, in villa delatus fuerit, in porta ville lanceam et arma quibus absolvit potest abiciat; in villa autem sacramento asserere tenetur, non propria voluntate sed impetu equi villam intrasse, alioquin violator pacis erit. Vgl. die ähnliche zum Schutz des Hausfriedens bestimmte Vorschrift im juram. pacis Dei LL. II. 58: Si fugiens aliquis inimicum, vel suum vel cuiuslibet septum intraverit, securus inibi sit. Qui vel hastam vel quidlibet armorum ultra sepem post eum immiserit, manum perdat.*

163) LL. II. 267: (§ 3) *Quicunque habet manifestum inimicum, et in feria secunda, feria tertia, feria quarta, extra predictas (v. §. 2) res et loca in persona et non in rebus ledere potest; ita quod eum non capiat. Feria quinta, feria sexta, sabbato, die dominico, omnis homo firmam pacem habebit in personis et in rebus. — (§ 5) Si ali-*

Dass Friedrich I und Heinrich VII die befriedete Zeit auf die vier Wochentage beschränken wollten, ist wenig wahrscheinlich; sie heben nur diese besonders hervor, als die für das tägliche Leben wichtigste Anwendung. Eike ist daher wohl im Recht, wenn er, dem alten Gottesfrieden, den die kaiserliche Gewalt dem Lande zu Sachsen bestätigt hat, entsprechend als befriedet aufführt nicht bloss die vier Wochentage, sondern auch die heiligen Tage und die gebundenen Tage¹⁶⁴⁾, welche letzteren ungefähr den Friedezeiten des Gottesfriedens entsprechen. Auch sein, auf den zeitlichen und örtlichen Geltungsbereich des beschworenen Friedens beschränktes Waffenverbot, dessen, wie gesagt, die treuga Heinrich nicht gedenkt, entspricht dem rheinfränkischen Landfrieden, insofern es die Beschränkung auf die Friedezeiten und Friedetage weglässt, das Tragen des Schwerts gestattet, nur innerhalb des Dorfs (Burg und Stadt) dessen Einwohnern verbietet, und weicht nur darin ab, dass es für Jedermann nicht bloss für den rusticus gelten soll. Die Eike'sche Ausnahme für den Fall der Gerichtsfolge hat der rheinfränkische Landfrieden ebenfalls¹⁶⁵⁾, die fernere, für den rusticus bedeutungslose, Ausnahme für den Fall des Reichsdienstes erwähnt er nicht, ebensowenig die dritte für den Fall des Turniers¹⁶⁶⁾. Immerhin zeigt sich auch hier, dass der Säch-

quis in diebus vel in quibus hostem suum ledere potest ipsum inse-
quatur, et equus contra voluntatem suam infra sepem ville eum per-
tulit, arma deiciat, tam principalis quam complices sui; et, si timore
personae statim in eadem villa iurare non audet, postmodum coram
iudice, quod non sponte intravit, iurabit.

164) Vgl. mein Gtsverf. i. M. I, 115.

165) S. Note 160: — iudicem sequi.

166) Die Friedensvereinbarung von Valenciennes (SS. XXI, 608) stellt den zum Turnier ausziehenden Friedensgenossen unter den gleichen Schutz, wie den in Geschäften ausziehenden. Vgl. Waitz VG. V, 401 f.

sische Landfrieden, von dem Eike spricht, seinem Inhalt nach dem rheinfränkischen näher steht, als der treuga Heinrici.

Nach diesem Allen wird jedenfalls gesagt werden dürfen, dass Eike's Lehre über das Waffenverbot im Allgemeinen dem Rechte seiner Zeit entspreche.

§ 5.

Was weiter seine Lehre über die Bestrafung des Uebertresters betrifft, so ist allerdings

I. seine Angabe, dass den Uebertreter die Strafe der Reichsacht treffe, in den anderweitigen Rechtsquellen unmittelbar nicht nachzuweisen. Die Gottesfrieden und Landfrieden enthalten zwar für gewisse Arten des Friedensbruchs, namentlich durch Totschlag, Verwundung, Lähmung, bestimmte für den Freien oder Unfreien meist verschiedene Strafsätze, die gewöhnlich auch auf den Helfer und Begünstiger des Thäters ausgedehnt werden. Was aber derjenige leiden soll, der verbotener Weise Waffen führt, aber noch keine Verletzung zugefügt hat, wird nicht gesagt. Davon macht auch nur eine scheinbare Ausnahme die oben¹⁶⁷⁾ erwähnte Vorschrift Friedrich' I in seinem Friedensedict von 1156 (?), dass dem rusticus die von ihm verbotwidrig getragenen Waffen oder statt dessen 20 Schillinge genommen werden sollen. Denn dabei handelt es sich um die Wette für Uebertretung eines Polizeiverbots, gerade so, wie nach unserer früheren Ausführung auch Eike das polizeiverbotwidrige Tragen des Schwerts innerhalb der Burg, Stadt oder des Dorfs nur mit einer Wette bestraft wissen will. Die Frage ist damit noch nicht beantwortet, was dem geschehen soll, der zur Zeit beschworenen Friedens in verbotswidriger Waffenrüstung, somit in Ausführung friedebrecherischer Absicht ergriffen, und an der Vollendung eben nur durch die Ergreifung selbst

167) S. Note 85.

verhindert worden ist¹⁶⁸⁾). Klar ist so viel, dass er seinen Friedenseidschwur gebrochen hat und somit mindestens der Strafe des Eidesbruchs unterliegen muss. Eike unterwirft ihn der Strafe der Reichsacht. Möglich, dass er sich dazu berechtigt glaubte durch die Fassung eines ihm vorliegenden vom Kaiser bestätigten Sächsischen Landfriedens, obgleich weder der Rheinfränkische noch die treuga Heinrici derartiges enthalten. Mit Rücksicht hierauf scheint es wahrscheinlicher, dass Eike aus allgemeinen Gründen zu seiner Annahme gelangte, vielleicht in folgender Weise. Die Strafe der Reichsacht soll den treffen, der sich auflehnt gegen König und Reich. Eine solche Auflehnung ist aber der Ungehorsam gegen königliche Gebote oder Verbote, zwar nicht in allen, aber doch in den wichtigeren Fällen. Zu den letzteren nun ist zu zählen das Benehmen desjenigen, welcher das im wichtigsten öffentlichen Interesse, nämlich zur Aufrechterhaltung des Landfriedens erlassene Verbot des Waffentragens mit Verletzung seines eidlich angelobten Gehorsams dadurch übertritt, dass er in aussergewöhnlicher Waffenrüstung auf friedbrecherische Unternehmungen ausgeht, an deren Ausführung er nur durch seine Ergreifung, also durch andere von seinem Willen unabhängige Umstände verhindert wird. Zur Unterstützung lässt sich anführen, dass ein ähnlicher Gedanken-gang in den Gottesfrieden in der That ausgesprochen wird, begreiflicher Weise in kirchlicher Färbung so, dass an die

168) Die verschiedene strafrechtliche Behandlung beider Fälle, und zwar in einer dem Sachsen-Spiegel ganz entsprechenden Weise findet sich in späterer Zeit in dem Stadtfrieden für Landshut von 1256 (Quellen z. bayer. u. deutsch. Gesch. Bd. 5 S. 154) § 1: — *gladios et gnippas inhibuimus ferri intra civitatem, et quotiens usque portantes ipso (facto?) deprehensi fuerint, tociens dabunt ad civitatem VI solidos et iudici LX* denarios. Qui autem tulerint gnippas aut cultellos nocivos sententie latronis subiacebunt.* Aehnlich der Landfrieden von 1255 (oder vielmehr 1256 nach Rockinger, Abh. d. bayer. Ak. d. W. 1866 S. 434) § 69 (Quellen V, 150).

Stelle der Reichsacht der ihr entsprechende Kirchenbann gesetzt ist. Heisst es schon beim ersten Auftreten des Gottesfriedens im Schreiben der süd-französischen Bischöfe von 1041, dass der wissentliche Uebertreter des beschworenen Friedens eben darum im Kirchenbann sei bis zur Leistung der vorgeschriebenen Sühne¹⁶⁹⁾, so wird nicht minder im Kölner und Mainzer Gottesfrieden¹⁷⁰⁾ jedes Unternehmen zur Untergrabung desselben mit der Excommunication belegt.

II. Freilich setzt Eike, wie wir auszuführen suchten, voraus, dass das Erscheinen in aussergewöhnlicher Waffenrüstung den Umständen nach die friedbrecherische Absicht als in der Ausführung begriffen ersehen lasse. Auch dafür lässt sich zur Rechtfertigung aus anderweitigen Quellen Einiges beibringen. Friedrich I hat nach der Zerstörung von Asti 1155 zur Aufrechthaltung des Friedens im Heere befohlen und beschwören lassen, dass innerhalb des Lagers Niemand Schwert tragen solle in der Absicht, einen Kameraden zu schädigen, mit dem Zusatz, dass wer unter Verletzung dieses beschworenen Friedens einen Genossen verwunde, mit Verlust der Hand oder des Kopfes zu bestrafen sei¹⁷¹⁾. Hier ist also das Erforderniss des Hervortretens der friedbrecherischen Absicht beim verbotenen Schwerttragen

169) Kluckhohn S. 38 Note 1: Qui vero treuvam promissam habuerint et se sciente infringere voluerint, sint excommunicati — si ad emendationem non venerint sicut constitutum est (folgt die zu verlangende Sühne).

170) S. Note 136. Ebenso nach dem Constanzer Frieden von 1103: der Friedbrecher vivus et defunctus nisi resipuerit communione careat. LL. II, 62.

171) SS. XX, 399: Non solum — edicto dato, sed et a singulis maioribus et minoribus sacramento praestito legem dedit, ne quis intra castrorum ambitum gladium ad quodlibet commilitonis nocumentum portare auderet, adiiciens poenam, ut quicunque hanc treugam violando quempiam de sociis vulneraret, manu mutilaretur vel capite obtruncaretur.

ausdrücklich hervorgehoben, obgleich leider die Erzählung unerkennbar lässt, ob die für den Fall der Ausführung durch Verwundung eines Genossen hinzugefügte Strafdrohung auch auf den Fall der durch Ergreifung des Thäters vereitelten Ausführung anzuwenden sei. Von besonderem Interesse ist ferner eine Bestimmung desselben Kaisers in seinem Heerfrieden von 1158. Wer einen fremden Ritter, der friedlich, nämlich auf seinem Marschpferd ohne Schild und Waffen sitzend, zum Lager kommt, verletzt, wird als Friedbrecher bestraft. Kommt der Fremde aber zum Lager sitzend auf seinem Schlachtross den Schild um den Hals befestigt und die Lanze in der Hand, so ist seine Verletzung kein Friedbruch¹⁷²⁾. Denn, setzen wir hinzu, sein Erscheinen in voller Waffenrüstung bringt seine kriegerische Absicht zum hinreichend erkennbaren Ausdrucke; wer aber selbst den Frieden verschmäht, kann sich über Friedbruch, der an ihm begangen sein soll, nicht beschweren. Hier also wird das Waffentragen den Umständen nach strafrechtlich in ähnlichem Sinne aufgefasst, wie wir es bei Eike annehmen zu müssen geglaubt haben.

III. Dass endlich auch die Art und Weise, wie er die Reichsacht in dem seiner Meinung nach gegebenen Falle prozessrechtlich behandeln zu dürfen glaubt, dem Recht seiner Zeit entspricht, dürfte sich nachweisen lassen.

Zwar muss, um den Rahmen dieser Abhandlung nicht zu überschreiten, auf eine eingehende Rechtfertigung seiner Auffassung der Reichsacht überhaupt an dieser Stelle ver-

172) LL. II, 107: § 4. *Si extraneus miles pacifice ad castra accesserit, sedens in palefrido sine scuto et armis, si quis eum laeserit, pacis violator iudicabitur. Si autem sedens in dextrario, et habens scutum in collo, lanceam in manu, ad castra accesserit, si quis eum laeserit, pacem non violavit.* — Vgl. über diesen Heerfrieden überhaupt A. Elsner im Programm des Breslauer St. Matthias-Gymnasiums 1882, insbesondere pag. X.

zichtet und auf die Vergleichung dessen verwiesen werden, was ausgezeichnete Forscher neuerdings zusammengestellt haben¹⁷³⁾). Nur wenige übersichtliche Bemerkungen, wenn auch ohne ausführlichen Nachweis, hinzuzufügen möge gestattet sein. Seiner Absicht, das Sachsenrecht darzustellen, entsprechend geht Eike von der Verfestung aus, und betrachtet die Reichsacht als verstärkte Verfestung. In den rechtsrechtlichen Quellen stellt sich natürlich die Sache umgekehrt. Im Vordergrund steht die vom König verhängte Reichsacht; die von einem seiner Vertreter, einem ihm untergeordneten Beamten, insbesondere dem Grafen, verhängte, und damit in ihren Wirkungen lokal begrenzte Acht, die von Eike sogenannte Verfestung, ist eine abgeschwächte Reichsacht. Dem Inhalt nach ist die Strafe der Reichsacht die Verhängung der Friedlosigkeit oder Rechtlosigkeit d. h. die Entziehung jedes Rechtsschutzes. Im Einzelnen also verliert der Geächtete den Rechtsschutz für sein Leben und Gesundheit, und daher wirkt die Reichsacht als Verbannung. Er verliert des Weiteren sein Lehnrecht: die Lehn werden dem Lehnsherrn ledig; nicht minder sein Eigen: es wird seinen Erben ledig, und falls diese es nicht rechtzeitig aussziehen, der königlichen Gewalt. Er verliert seine Familienrechte: die Ehefrau wird zur Wittwe, die Kinder zu Waisen. Er verliert jede Fähigkeit zu rechtlichen, insbesondere gerichtlichen Handlungen in eigener oder fremder Angelegenheit. Aber die Entziehung des Rechtsschutzes ist nicht das Einzige, die Reichsacht enthält zugleich die positive Forderung der Vernichtung des Geächteten im Wege Rechtens. Darum ist jeder Verkehr mit ihm untersagt und strafbar, Jedermann vielmehr verpflichtet, zu seiner Ergreifung zu

173) Ficker, *Forschungen z. Reichs- und Rechtsgesch. Italiens.* 1868 Bd. 1. S. 73 ff. 147 ff. 1872 Nachträge dazu in Bd. 3. S. 378 ff. Franklin, *Reichshofgericht.* 1869. Bd. 2. S. 320 ff. Waitz, *VG.* 1875. Bd. 6. S. 492 ff.

helfen, damit er vor Gericht geschleppt und hingerichtet werde. Nicht immer werden, wo von Reichsacht ausdrücklich oder stillschweigend die Rede ist, diese Wirkungen alle, häufig nur die praktisch zunächst wichtigen genannt, ohne dass daraus auf den Ausschluss der übrigen ohne Weiteres¹⁷⁴⁾ geschlossen werden dürfte.

Die vom König verhängte Reichsacht ist ursprünglich stets eine definitive Vernichtung des Verurtheilten, was nicht ausschliesst, dass er im Wege der Gnade nachträglich seinen Frieden wieder erlangt beziehungsweise erkauft, dass ihm ferner im Voraus für den Fall der Rückkehr zum Gehorsam solche Gnade in Aussicht gestellt und versprochen wird. Erst in späterer Zeit wird die definitive Verhängung zwar für die schwersten Fälle der Auflehnung gegen Kaiser und Reich und die Rechtsordnung überhaupt beibehalten, in den geringeren dagegen die nachträgliche Lösung unter gewissen rechtlich festgestellten Bedingungen zur Regel. Nur wer die in den späteren Regierungsjahren Friedrich' I zuerst¹⁷⁵⁾ auftretende gesetzliche Frist von Jahr und Tag, um die Lösung zu erwirken, streichen lässt, verfällt definitiv der Reichsacht¹⁷⁶⁾. Begreiflicher Weise wird in den geringeren

174) Doch kommt allerdings die Beschränkung auf den Verlust gewisser Seiten der Rechtstüchtigkeit für minder wichtige Fälle vor. Beispiele: Ehrlosigkeit 1187 (LL. II, 185 vs. 23), Verlust des Erbrechts 1235 § 11 (LL. II, 316), Verlust der Reichslehen (Franklin II, 238 Note 1).

175) Rheinfränkischer Landfrieden von 1179 (act. imp. sel. 131). Vielleicht in Erinnerung an die Karolingische Bestimmung, wonach der, dessen Vermögen wegen Verbrechen in Bann gethan ist, dasselbe definitiv an den Fiskus verliert, wenn er nicht innerhalb Jahr und Tag sich stellt und es auszieht. Cap. Aquisgr. 818 c. 11 (Bor. p. 281). Vgl. Waitz, VG. IV, 440 ff.

176) Das, die meist sogenannte Oberacht, ist also ein Fall, aber nicht der einzige Fall der definitiven Reichsacht. Jede lösliche Reichsacht kann somit zur definitiven werden, aber nicht jede definitive setzt das Vorausgehen einer löslichen voraus. Uebrigens braucht kaum

Fällen, wo und so lange die Reichsacht im Wege der Gnade oder des Rechts löslich ist, deren Ausführung mit geringerer Energie betrieben, als in den schwersten Fällen der definitiven Reichsacht. Die Lehn- und Eigengüter werden nicht immer sofort eingezogen, höchstens beschränkt man sich darauf, sie in Beschlag zu nehmen. Der ergriffene Reichsächter wird nicht immer vor Gericht geschleppt, um hingerichtet zu werden, sondern um durch Leistung beziehungsweise Sicherstellung der Leistung seiner Schuldigkeit an Kläger und Gericht und Erfüllung der sonst etwa ihm auferlegten Bedingungen sich den Frieden wieder zu erkaufen. So gewinnt es den Anschein, als ob die lösliche Reichsacht noch keineswegs, vielmehr erst die definitive Reichsacht, die Vernichtung der Persönlichkeit, den Eintritt der Friedlosigkeit oder Rechtlosigkeit bedeute¹⁷⁷⁾). Im praktischen Erfolg mag das auch meistens zutreffen, aber der juristische Gedanke scheint mir ein anderer zu sein. Die Reichsacht ist in allen Fällen die Friedloslegung, aber nicht immer definitiv, sondern unter Vorbehalt der Lösung, und eben deshalb nicht immer mit sofortiger Ausführung aller Rechtswirkungen. Hiefür mag in aller Kürze nur darauf hingewiesen werden, dass die Bezeichnung und Formeln für beide Fälle der Reichsacht dieselben sind, und die Fälle der definitiven eben nur durch den Zusatz „für immer“¹⁷⁸⁾, oder durch die besondere Be-

hinzugefügt zu werden, dass ausserordentlicher Weise auch die definitive Reichsacht im Wege der Gnade gelöst werden kann. Es ist ähnlich, wenn im heutigen Prozessrecht das rechtskräftige, also unanfechtbare, Endurtheil ausserordentlicher Weise doch noch angefochten werden kann.

177) Franklin II, 239, 334, 358 ff.

178) Beispiel: 1235 § 3 (LL. II, 314): der flüchtige Verletzer des Handfriedens proscribatur, aber mit Einwilligung des Klägers absolutur a proscriptione. Geschah aber die Verletzung durch Todschlag, violator convictus perpetuo sit erenlos et rehtlos. Ebenso in § 5. 11. 12. Vgl. auch unten Note 216. — Im bayerischen Landfrieden

tonung der Rechtlosigkeit¹⁷⁹⁾ als eines immerwährenden Verlustes des Rechts ausgezeichnet werden. Friedlos oder rechtlos ist der Reichsächter dem Recht nach sofort, aber der That nach nur wenn die Reichsacht eine definitive ist; wo sie eine lösliche ist, wird sein Frieden sein Recht zwar suspendirt aber noch nicht endgiltig vernichtet. Er wird zwar als friedlos, als rechtlos behandelt, aber er ist es erst, wenn die Lösung ausgeschlossen ist.

Die Reichsacht wird vom König bald für den einzelnen Fall des Ungehorsams (dekretal), bald ein für alle Mal für gewisse bezeichnete Fälle der Auflehnung gegen königliche Gebote oder Verbote (ediktal) verkündigt. Die Verkündigung ist im Zweifel eine Androhung, dass über den Uebertrüger die Reichsacht verhängt werden werde, in schweren Ausnahmsfällen die Verhängung selbst. Ist jenes, so bedarf es zum Eintritt derselben und folglich ihrer einzelnen Wirkungen eines Spruchs, wodurch sie auferlegt wird, einer sententia constitutiva, ist dieses, so tritt sie ohne Spruch ipso jure ein, es erfolgt nur, soweit es zur Realisirung ihrer einzelnen Wirkungen, z. B. der Vollstreckung der Todesstrafe,

von 1244 (Quellen z. bayer. u. deutsch. Gesch. Bd. 5. S. 83) heisst es § 30: Item quicunque in proscriptione est, extra pacem erit, nisi a proscriptione secundum ius fuerit absolutus. Gegensatz in § 36: Item quicunque predam in publica strata comiserit vel quicunque scienter emerit, infamis et exlex uterque perpetue subiacebunt proscriptioni.

179) Beispiel: 1179 (act. imp. sel. 131): Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, ex leges erint et omni iure de cetero carebunt nec ius aliquod in beneficiis et alioquin habebunt. Der nachfolgende Satz: Taliter proscriptos nec imperator nec iudex alias a proscriptione absolvere debet nisi prius actori satisficerit bezieht sich nicht auf die eben genannten durch Verharren in der Reichsacht über Jahr und Tag exleges Gewordenen, sondern auf die vorher besprochenen Verfesteten oder Geächteten, die innerhalb Jahr und Tag absolvirt sein wollen. — Aehnlich 1187 (LL.II. 184).



der Einziehung der Lehen, des Allods einer gerichtlichen Mitwirkung bedarf¹⁸⁰⁾), ein Spruch, dass sie mit der That selbst eingetreten sei, eine sententia declaratoria. Die erstere Sentenz kann mit der Wirkung für das ganze Reich (universale Reichsacht) nur vom König selbst erfolgen, mit beschränkter Wirkung auf den Machtbereich seiner Gerichtsgewalt auch von dem Vertreter des Königs, dem untern Richter, insbesondere dem Grafen (lokale, abgeschwächte Reichsacht) innerhalb der Gränzen seiner Zuständigkeit. Doch wird die lokale auf Antrag vom König zur universalen erweitert. Die letztere Sentenz, dass mit der That selbst die (universale) Reichsacht eingetreten sei, kann nicht nur vom König, sondern auch von jedem unteren Richter erfolgen, dessen Mitwirkung innerhalb der Gränzen seiner Zuständigkeit zur Realisirung der einzelnen Rechtswirkungen begeht wird. Die (dekretal oder ediktal) verkündigte Reichsacht kann eine lösliche sein, oder eine definitive, und zwar beides sowohl in der Form der Androhung als der sofortigen Verhängung. Was gewollt sei, ist durch (allerdings nicht immer zu unzweifelhaften Ergebnissen führende) Auslegung des königlichen Dekrets oder Edikts festzustellen.

Zur Erläuterung und Bestätigung dieser Sätze dient vor Allem die Art und Weise, wie der Landfriedensbruch strafrechtlich behandelt wird, und es mögen daher die rechtsrechtlichen Vorschriften darüber bis auf Friedrich II hier übersichtlich zusammengestellt werden.

Den gegenwärtigen Landfriedensbrecher trifft nach regelrechter Ueberführung eine nach der Schwere des Bruchs (Todschlag, Verwundung, Lähmung, Brand, Raub u. s. w.) und nach seinem Stande (liber oder servus, miles oder rusticus, laicus oder clericus) verschiedenen abgestufte, aber meist schwere

180) Daher die Aufnahme des Satzes, dass Niemand ohne richterlichen Spruch seiner Gewere entsetzt werden soll, in die Landfriedensordnungen. Treuga Heinr. § 11. SLdr. II, 70. SLnr. 38. § 4.

Strafe an Leib oder Leben, den flüchtigen dagegen die Strafe der Reichsacht, mindestens in den Fällen, wo den gegenwärtigen eine Strafe an Leib oder Leben getroffen hätte.

Ob die Strafe der Reichsacht sofort mit der That selbst eintrete, oder erst durch Urtheilspruch auferlegt werden müsse, ist in den älteren Quellen nicht sicher erkennbar, weil meist nur die Wirkungen der Reichsacht hervorgehoben werden, ohne dass über die prozessrechtlichen Voraussetzungen und über den Zeitpunkt ihres Eintritts Näheres hinzugefügt wird. Sicher ist nur, dass es nicht erst immer einer vom König selbst ausgesprochenen Aechtung bedarf, sondern dass auch der untere Richter berechtigt ist, innerhalb seines Machtbereichs sofort die Acht (also als lokale) zu verhängen und in ihren Wirkungen zu vollstrecken.

Die Gottesfrieden von Lüttich, Köln und Mainz erklären für bestehendes Recht¹⁸¹⁾, dass der den Frieden durch Todschlag, Verwundung oder Lähmung brechende Freie oder Edle aus der Heimath vertrieben werde und Eigen und Lehn verliere, jenes an seine Erben, eventuell an die königliche Gewalt, dieses an den betreffenden Lehnsherrn¹⁸²⁾, mit andern

181) Köln (LL. II, 56): ab omnibus dictata (Mainz: dicta) est sententia d. h. ist zu Recht gefunden. Vielleicht im wenn auch unbewussten Anschluss an das Karolingische Recht, welches wenigstens gegen latrones eine forbannitio, und gegen flüchtige Verbrecher eine Vermögensbeschlagnahme, doch beide in löslicher Weise, kennt. Vergl. Maurer, altgerm. Gerichtsverf. S. 92 f. Waitz IV, 440 f. H. Meyer, Strafverf. gegen Abwesende S. 58 ff. Dass die Einziehung auch des allodialen Vermögens durch den König im Fall der Friedlosigkeit wegen Hochverraths und anderer schwerer Verbrechen im 10. und 11. Jahrhundert geltendes Recht war, zeigen die von Franklin II S. 370 Note I gesammelten Beispiele.

182) Lüttich (SS. XXV, 90): — quodsi hoc fecerit homo liber hereditatem perdat, beneficio privetur, ab episcopatu pellatur. Köln: Si liber vel nobilis eam (pacem) violaverit —, a finibus confinium suorum expellatur, totumque praedium heredes sui tollant, et si bene-

Worten, dass er friedlos sei für seine Person und sein Gut, und zwar definitiv, weil jedes Dazwischentreten von Kostenaufwand oder von Verwandten ausgeschlossen sein soll¹⁸³). Damit stimmt der Landfrieden Heinrich' IV von 1103¹⁸⁴) und der Schwäbische von 1104¹⁸⁵) überein, wenn gleich nur der letztere auch die Verfolgung der Person des Friedensbrechers erwähnt¹⁸⁶). Dass die Bestimmung auch praktisch gehandhabt wurde, zeigt eine Würzburger Urkunde von 1103, zugleich freilich, dass dennoch die verwirkte Strafe durch Vermögensopfer abgekauft werden konnte¹⁸⁷).

Derselbe Gedanken liegt der Gesetzgebung Friedrich' I zum Grunde; ein Fortschritt aber zeigt sich darin, dass Einiges näher bestimmt und abgegränzt wird. Der Land-

ficium habuit (Mainz: habuerit), dominus ad quem pertinet illud recipiat (Mainz: accipiat). Si vero heredes aliquod illi postquam expulsus fuerit sustentaculum vel solatium (Mainz: subsidium et sustentaculum) impendisse inventi fuerint et convicti, praedium illis auferatur et regiae ditioni (Mainz: dignitati) mancipetur.

183) Köln und Mainz: — absque omni sumptuum aut amicorum interventione.

184) LL. II, 60: Si quis effugerit hoc iudicium, beneficium si habet, dominus suus sibi auferat, patrimonium cognati sui illi auferant.

185) LL. II, 61: Si quis corruptor pacis aufugerit, dux vel comes vel advocatus vel quilibet rector sub cuius regimine prius fuerat, praedia violatoris pacis auferat et obtineat tam diu quam diu corruptor pacis vivat, et post corruptoris pacis mortem hereditatem heredes eius assequantur. Dominus autem a quo beneficia violator pacis obtinuit, beneficia auferat.

186) LL. II, 61: Belagerung der Burg, in welche der Friedbrecher geflüchtet ist.

187) Mon. Boica XXXVII, 32: Der Bischof bezeugt, dass er gewisse Güter eines Landfriedensbrechers, der für diese seine Unthat non modo exilii penam sed et omnium tam praediorum quam beneficiorum iacturam incurriere debuit, durch Oblation von demselben erworben, und ihm dafür die verwirkte Strafe im Wege der Gnade erlassen habe. Vgl. Goecke S. 78. Waitz VI, 438 Note. Herzberg-Fränel S. 155.

frieden von 1156 (?)¹⁸⁸⁾ will, dass der flüchtige Landfriedensbrecher als Geächteter behandelt werde, und überträgt die Ausführung dem Richter. Denn er weist den Richter, also den Grafen und sonstigen Reichsbeamten, nicht nur an, die Person desselben zu verfolgen¹⁸⁹⁾, sondern auch sein bewegliches Gut einzuziehen und zu verwenden, während das Eigen an die Erben gegen das eidliche Versprechen, dem Flüchtigen nichts davon zukommen zu lassen, im Fall des Eidbruchs aber an die königliche Gewalt fällt, von der es der Graf zum Lehn erhält¹⁹⁰⁾. Es ist nur eine Anwendung und daher Bestätigung desselben Satzes, wenn weiter bestimmt wird, dass der Herr der vom Richter belagerten Burg den daraus geflüchteten Landfriedensbrecher entweder in Person vor Gericht stellen, oder, falls er dort wohnhaft ist, sein bewegliches Gut dem Richter ausliefern, immer aber ihn aus der Burg entfernen und der Verfolgung des Richters überlassen soll und zwar als einen geächteten Landfriedensbrecher¹⁹¹⁾.

188) LL. II, 101 ff.

189) § 2: — iudex ipsum et res eius secundum rigorem iustitiae strictius persequatur. § 5: — iudex cum populo eum tamquam pacis violatorem persequi non desistat.

190) § 1: Si vero pacis violator (durch Totschlag) a facie iudicis fugerit, res eius mobiles a iudice in populo publicentur et dispensentur; heredes autem sui hereditatem quam ille tenebat recipient, tali conditione imposita, ut iure iurando spondeantur, quod ille pacis violator nunquam de cetero ipsorum voluntate aut consensu aliquod emolumendum inde percipiat. Quod si heredes, neglecto postmodum iuri rigore, hereditatem ei dimiserint, comes eandem hereditatem regiae ditioni assignet, et a rege iure beneficii recipient (recipient ist zu lesen, gleich dem optineat am Schluss des § 3. Denn dass den eidbrüchigen Erben die Belehnung im Voraus habe zugesichert werden sollen, ist nicht glaublich). Ebenso nach § 2 im Fall des Friedbruchs durch Verwundung.

191) § 5: — si mansionem in castro habeat, dominus eius omnia mobilia sub iuramento iudicii repraesentet, et eum de cetero in domo sua tamquam proscriptum non recipiat; si vero mansionem in

[1884. Philos.-philol. hist. Cl. 1.]

Den wegen Landfriedensbruch verklagten Geistlichen erklärt zwar der weltliche Richter als der Acht verfallen, aber die Rechtfertigung des Uebelthäters ebenso, wie die des geistlichen Begünstigers eines Landfriedensbrechers, ist zunächst Sache des geistlichen Richters. Erst wenn der Geistliche auch diesem nicht gehorsamt, unterliegt er nicht nur den Wirkungen des kirchlichen Banns, sondern auch der weltlichen Acht, und zwar in beiden Fällen, auch in dem Fall der Begünstigung: er wird als geächtet behandelt¹⁹²⁾. Voraussetzung der Reichsacht ist also Flucht des Landfriedensbrechers oder constatirte Begünstigung desselben. Darüber, wie die Flucht festgestellt werde, enthält das Gesetz nur die eine Andeutung, dass als flüchtig derjenige zu gelten habe, den der auf erhobenes Gerüffe mit den Dienstpflchtigen herbeigeeilte Richter bis vor die Burg eines Herrn verfolgt¹⁹³⁾, also im Fall der Verfolgung auf handhafter That. Wie es im Fall der übernächtigen Klage zu halten sei, darüber ist ebensowenig etwas bestimmt, wie darüber, ob die Reichsacht eine lösliche sei. Höchstens sieht man aus der Vorschrift über den geistlichen Landfriedensbrecher, dass der Achtsentenz eine Ladung vorauszugehen hat, und dass die erkannte Acht nachträglich wegfällt, wenn der geächtete

castro suo non habuerit, dominus eius secure eum adducere (abducere? cf. 1187 LL. II, 185 vs. 11) faciat, ac postmodum iudex cum populo eum tamquam pacis violatorem persequi non desistat.

192) § 4: *Si clericus de pace violata pulsatus et notatus et proscriptus fuerit, aut pacis violatorem in contubernio suo habuerit, et de hiis in praesentia sui episcopi et sufficienti testimonio convictus fuerit, comiti — 20 libras persolvat, et — episcopo satisfaciat. Si autem idem clericus inobediens extiterit, non solum officio et beneficio ecclesiastico privetur, verum etiam tamquam proscriptus habeatur.*

193) § 5: *Si iudex pacis aliquem violatorem clamore populi ad castrum alicuius domini secutus fuerit —.*

Geistliche vor dem geistlichen Gericht sich stellt und die gesetzliche Genugthuung leistet.

In beiden Beziehungen enthält der Rheinfränkische Landfrieden von 1179¹⁹⁴⁾ genauere Bestimmungen, aus denen zugleich sich ergiebt, dass auch er die Acht ihrem Inhalt nach als Entziehung des Rechtsschutzes, als Versetzung in den Zustand der Friedlosigkeit oder Rechtlosigkeit, insbesondere durch Verlust jedes Rechts an Lehn und Eigen, auffasst, aber damit sie eintrete, regelmässig einen sie auferlegenden Spruch verlangt. In ersterer Beziehung, um festzustellen, ob die Voraussetzung der Flucht gegeben sei, ist bestimmt, dass der Beklagte drei Mal mit je 14 Tagen Frist geladen werden soll¹⁹⁵⁾. Dass der Fall der Verfolgung auf handhafter That ausgenommen sei, ist zwar wahrscheinlich, aber nicht gesagt. Verschmäht der Geladene zu erscheinen, so wird er und Alle, die ihn künftig hegen und unterstützen sollten, geächtet¹⁹⁶⁾. Doch können die Letzteren im Fall späterer Anschuldigung sich durch Eineid (z. B. wegen Nichtkenntniss der erfolgten Aechtung) reinigen¹⁹⁷⁾. Die Aechtung erfolgt durch den betreffenden Unterrichter, und hat die Bedeutung, dass der flüchtige Landfriedensbrecher der Reichsacht verfallen sei innerhalb des Machtbereichs des ächtenden Richters. Damit die Wirkung auf das ganze Reich sich erstrecke, soll der Richter durch Einzeugung seines gesetzlichen Vorgehens vor dem Kaiser bewirken, dass auch

194) Act. imp. sel. 130 ff.

195) Si reus perpetrato maleficio effugerit, per trinas quatuordecim dierum inducias citetur.

196) Si malefactores legitime citati ad ternas inducias quatuordecim dierum venire contempserint, ipsi et eorum receptatores seu hospites vel etiam fautores proscripturantur.

197) — nisi de hoc (nämlich wegen der Hegnng, Hausung oder sonstigen Begünstigung) acensati sola manu se expurgaverint.



dieser die Acht ausspreche¹⁹⁸⁾. Allein die (lokale oder sogar universale) Acht des Richters oder sogar des Kaisers ist nur eine provisorische, noch keine definitive Vernichtung. Denn sie ist — und darin besteht die zweite Neuerung dieses Gesetzes — regelmässig eine lösliche. Doch soll weder der Kaiser noch der Richter von der Acht lösen, wenn nicht zuvor dem Kläger, also dem Verletzten Genugthuung geworden ist¹⁹⁹⁾: die unumgängliche (aber darum noch nicht die einzige) Bedingung der Lösung. Allein das Gesetz kennt auch die definitive Reichsacht. Sie, also die definitive Friedlosigkeit oder Rechtlosigkeit, tritt ein, wenn der provisorisch Geächtete in der Acht des Kaisers durch Jahr und Tag ohne Lösung verharrt: er ist ausserhalb des Gesetzes und entbehrt für die Zukunft jedes Rechts insbesondere auch an Lehn und Eigen²⁰¹). Er ist friedlos oder rechtlos den Worten nach ipso iure, was nicht ausschliesst, dass der Kaiser auf Antrag des Klägers es durch deklaratorisches Urtheil ausspricht²⁰¹), andererseits aber ermöglicht, dass auch jeder untere Richter es durch deklaratorisches Urtheil aussprechen kann²⁰²), um die einzelnen Rechtsfolgen namentlich die Einziehung des Lehns

198) *Judices malefactorum proscriptores ad presentiam imperatoris debent venire et a sua clementia postulare, ut illos sua proscribat auctoritate. Probabunt etiam cum septem viris ternas quatuordecim dierum inducias et earum quamlibet eis legitime datas fuisse.*

199) *Taliter proscriptos nec imperator nec iudex alias a proscriptione absolvere debet nisi prius actori satisfecerit. Vgl. Note 179.*

200) *Si vero proscripti in proscriptione imperatoris per annum et diem fuerint, ex leges erunt et omni iure de cetero carebunt nec ius aliquod in beneficiis et allodiis habebunt. (Uebereinstimmend Note 216, aber abweichend, soviel den Eintritt der Rechtlosigkeit ipso iure anbetrifft, vermutlich Friedrich II in Note 249 unten).*

201) Damit erledigt sich, glaube ich, das Bedenken von Franklin II, 353 Note 1.

202) Vgl. Ficker I, 84 Note 5. 174 Note 1 aber auch 183 zu Note 2.

und Eigens im Wege Rechtens zu verwirklichen. So die Regel. Am Schluss ist noch eine Ausnahmsbestimmung hinzugefügt. Die Reichsacht soll nämlich sofort eintreten in einem besonders schweren Fall des Landfriedensbruchs, nämlich im Fall der nächtlichen Brandstiftung (Nachtbrand, Mordbrand)²⁰³⁾. Der Kaiser beruft sich für diese Ausnahmsbestimmung auf altes Recht, das er nur erneuere²⁰⁴⁾. Voraussetzung aber ist, dass der angebliche Thäter nicht etwa seine Schuld bestreitet, das heisst, wie ich verstehe, dass er nicht etwa bereit ist, vor Gericht gegen die Anschuldigung sich zu vertheidigen²⁰⁵⁾, und um das festzustellen, wird auch hier, abgesehen von der Verfolgung auf handhafter That, die obige dreimalige Ladung zu verlangen sein. Macht er davon, um seine Schuld zu bestreiten, keinen Gebrauch, dann wird er sofort alles Rechts beraubt und behält kein Recht an Lehn und Eigen. Das will sagen, er ist der Reichsacht, nämlich der Fried- oder Rechtlosigkeit verfallen, was denn auch wohl durch deklaratorisches Urtheil des betreffenden Grafen oder sonstigen Unterrichters ausgesprochen wird. Ob aber die Reichsacht löslich sei, oder sofort definitiv, wird nicht gesagt, den Worten nach anscheinend das Letztere. Das Besondere dieses Falles besteht jedenfalls darin, dass der (uni-

203) Vgl. Osenbrüggen, alamann. Strafr. S. 354 f.

204) Item quandam sententiam antiquam iustum sed diu sotipam renovavimus, cuius promulgationi curia nostra assensum dedit. Hec autem sententia talis est: qui nocturna incendia commisirint et ea commisisse non negaverint, omni iure privetur nec in beneficiis sive allodiis aliquod ius obtineat.

205) Die Worte „et ea commisisse non negaverint“ bedeuten nicht: vorausgesetzt, dass sie ihre Schuld bekennen, sondern: vorausgesetzt, dass sie nicht etwa ihre Schuld läugnen, was natürlich nur Werth hat, wenn es gerichtlich geschieht. Vgl. 1187 (LL. II, 184 vs. 45): si — coram iudice negare voluerit. 1224 (LL. II, 268) § 13: Si autem reus ad vocationem iudicis iuditio se presentaverit, et factum negare voluerit.

versalen) Reichsacht nicht erst eine (lokale) Aechtung des Grafen vorauszugehen braucht, dass der Graf vielmehr befugt ist, sofort die vom Kaiser verhängte Reichsacht als eingetreten auszusprechen und darnach zu verfahren.

Diese Ausnahmsbestimmung nun ist wenige Jahre später von Friedrich I breit ausgeführt in einem für das ganze Reich zu Nürnberg 1187 erlassenen Gesetz: der *constitutio contra incendiarios*²⁰⁶⁾. Hier ist mit völliger Bestinunitheit ausgesprochen, dass der Brandstifter, dessen nähere Definition an diesem Ort nicht interessirt, sofort durch seine That der Reichsacht verfallen sei, als ob ihn der Kaiser selbst geächtet hätte²⁰⁷⁾, aber vorerst nur der löslichen. Die rechtliche Bedeutung des Satzes wird sodann durch Hinzufügung seiner Consequenzen erläutert und bestätigt. Folglich soll der betreffende Herzog, Markgraf, Pfalzgraf, Landgraf, Graf überhaupt, also der untere Richter ihn für einen vom Kaiser Geächteten, für einen Reichsächter (deklaratorisch) erklären und sodann Kraft seiner ihm zustehenden Gerichtsgewalt ächten²⁰⁸⁾ (der *ipso iure* eingetretenen universalen noch zum Ueberfluss die lokale Aechtung hinzufügen). Folglich kann einen solchen Reichsächter kein unterer Richter lösen, sondern nur der Kaiser selbst²⁰⁹⁾, und auch dieser wird es nur thun unter der Bedingung, dass der Geächtete den Verletzten und den untern Richter zufrieden stelle²¹⁰⁾, und

206) LL. II, 183 ff. auch in V feud. 10.

207) — si — incendium commiserit — de sententia et iuditio imperiali proscriptioni statim habeatur subiectus.

208) Quodsi aliquis in ducatu alienius incendium fecerit, ipse dux proscriptum nostrum eum pronuntiet, ac deinde institiae sua e auctoritate eum proscribat. Idipsum faciant marchiones, palatini comites, landgravii, et comites alii —.

209) — nec alicui eorum liceat talem absolvare, nisi domino imperatori.

210) Dominus autem imperator proscriptorum neminem a sen-

ausserdem die Gränzen des Reichs auf Jahr und Tag zu meiden schwöre²¹¹⁾). Folglich haftet, wer einen Brandstifter (auch wenn die deklaratorische Achtsentenz noch nicht er-gangen sein sollte) wissentlich haust oder sonst begünstigt, dem Verletzten für Schadenersatz, dem Richter für eine Wette von 10 Pfund, und dem Kaiser für Leistung des zur Wieder-erlangung der Gnade Auferlegten²¹²⁾). Folglich soll der Bischof den Brandstifter, der notorischer Weise (durch seine That selbst) der Achtsentenz verfallen ist, wenn er der bischöflichen Mahnung zur Genugthuung nicht gehorsamt, mit dem Kirchenbann belegen²¹³⁾). Folglich wird der ergriffene Brand-stifter (einerlei, ob er auf handhafter That oder erst nach-träglich ergriffen wird, da er durch die That selbst bereits ipso iure der Reichsacht verfallen ist, vor Gericht geschleppt, und), wenn die That notorisch ist, sofort, sonst (mit Ausschluss des regelmässig zulässigen Entschuldigungseides) nach vor-gängigem Ueberführungseid²¹⁴⁾ selbsiebent, hingerichtet²¹⁵⁾.

tentia proscriptionis absolvat, nisi de illicitis primo dampnis cum iniuriato componat, et nisi consentiente iudice hoc faciat.

211) Si autem proscriptus eo, quo dictum est, modo desidera-verit absolvit, domino imperatori fines imperii sui per annum et diem abiuret.

212) Quicunque etiam incendiarium in domo sua scienter re-ceperit, et consilium auxiliumve ei impenderit, dampnum et iniuriam passo pro facultate sua restituat; iudici vero decem libras — per-solvat, ac domino imperatori pro voluntate et gratia sua componat.

213) Proscriptum vero, quem pro incendio sententiam proscriptionis incurrisse omnibus notum (besser die Lesart des Haupttextes: notorum) fuerit, diocesanus episcopus, si ad satisfactionem inobediens extiterit, a communione ecclesie Dei et fidelium Christi abieciat et extraneum reddat. — Wie denn auch umgekehrt die Acht dem Bann folgt, sobald der Bischof dem Richter vom ordnungsmässig auferlegten Bann Anzeige gemacht hat.

214) Vgl. mein Gtsverf. i M. II, 128, 301.

215) Item si incendiarius captus fuerit, et coram iudice negare voluerit incendium se commississe, nisi forte notorum per provintiam

Aber die mit der That selbst eingetretene Reichsacht ist doch, wie gesagt, löslich, wenn gleich nur durch den Kaiser selbst, und unter Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen, wozu auch, wenn der Kirchenbann hinzutreten ist, die vom Bischof aufzuerlegenden Bedingungen gehören. Verharrt aber Jemand in der Reichsacht und dem etwa hinzutretenen Bann ohne Lösung über Jahr und Tag, so ist er (und zwar ipso iure der definitiven Reichsacht verfallen, daher) völlig rechtlos, insbesondere ganz und gar gerichtsunfähig in fremder oder eigener Sache und lehnsunfähig für immer²¹⁶⁾.

Auch die²¹⁷⁾ uns leider nur in einem einzigen verderbten und mindestens an einer Stelle²¹⁸⁾ gewiss unvollständigen Text überlieferte treuga König Heinrichs (VII von 1224) lässt erkennen, dass den Landfriedensbrecher, der sich dem Gerichte nicht stellt, die (lokale) Achtung treffen soll, wenn gleich im Uebrigen zugegeben werden muss, dass der nachfolgende Versuch, aus den casuistischen Vorschriften des Gesetzes den gemeinsamen Gedanken herzustellen, erheblichen Schwierigkeiten begegnet und keineswegs gegen alle Zweifel und Bedenken gesichert erscheint.

fuerit, iudex si possit eum cum septem idoneis testibus convincere, capite plectatur. Sed si notorium est, nullius requirendum est testimonium, sed statim decollandus.

216) Si quis autem a proscriptione et excommunicatione simul infra annum et diem non fuerit absolutus, universo iure et honore et legalitate sua privatus habeatur, ita ut in ferendo testimonio vel ad causandum de cetero nequaquam sit admittendus. Omni quoque feodali iure perpetuo carebit. — In ähnlicher Weise verfällt, wer Jahr und Tag im Bann ist, ipso iure, wie ausdrücklich gesagt wird, der Reichsacht zufolge Friedrich II. 1220 § 3. 5. 6. (LL. II, 243 f.) 1232 (LL. II, 288 vs 24. 290 vs 71), was natürlich die deklatorische Sentenz nicht ausschliesst.

217) LL. II, 265 f.

218) § 20.

Der auf handhafter That ergriffene und vor Gericht geschleppte Räuber wird hingerichtet; kommt er hinweg, so wird er vor Gericht geladen und, falls er innerhalb 15 Tagen nicht erscheint, als des Verbrechens hinreichend verdächtig (*infamis*) verurtheilt²¹⁹⁾, das heisst, wie ich annehme, geächtet, so dass dieselben Wirkungen, nämlich Einziehung des Lehns und Allods eintreten, welche den des Mordes hinreichend Verdächtigten treffen sollen. Gleichzeitig wird der seine Herausgabe verweigernde Begünstiger und zwar sammt seiner Burg geächtet, mit der Drohung, dass er bei fortgesetzter Weigerung trotz mehrfach wiederholter Mahnung des Richters (nicht mehr durch einfachen Gehorsam und Zahlung der Wette sich lösen kann, sondern) derselben Schuld und rechtlichen Behandlung unterliegt wie der Thäter²²⁰⁾. — Dasselbe Verfahren scheint eintreten zu sollen im Fall des Frauenraubes und der Nothzucht, obgleich nur die Behandlung des Begünstigers in aller Kürze erwähnt wird²²¹⁾.

Etwas Besonderes gilt für den Fall des Mordes d. h. der

219) § 13: — si autem aufugerit (der Räuber), et ad iuditium vocatus infra 15 dies non comparuerit, ut rens ut *infamis* iudicabitur. (Dass *infamis* hier nicht etwa ehrlos, sondern vielmehr übel berüchtigt, *infamatus*, des Verbrechens hinreichend verdächtig bedeutet, zeigt das sonstige Vorkommen des Worts *infamia* in § 10, 13, 14).

220) § 13: Si quis autem talium quempiam a iudice postulatum contra ius manuteneret et defendere presumpserit, tam ipse detentor quam locus quilibet in quo manuteneretur proscripturatur. Quod si detentor post prescriptionem (proser.) suam bis et tertio a iudice comunitus non resipuerit, cum reo pari infamie ac sententie subiacebit. Vgl. § 6, 8, 17, auch 19.

221) § 6: Raptus vel oppressio virginis per capitum decollationem punietur. Si aufugerit, detentor ipse, a quo reus a iudice postulatus fuerit, cum reo pari pene et sententie subiacebit. (Hinter aufugerit scheint die offenbar zu erwartende Bestimmung über die Behandlung des flüchtigen Thäters ausgelassen). Vgl. das Reichsurtheil von 1219 Ll. II, 234.

heimlichen Tödtung²²²⁾ oder mittelst des Messers verübten (und eben darum heimlichen) Tödtung oder Verwundung²²³⁾. Der ergriffene Mörder wird gerädert. Kommt er hinweg, so kann zwar das obige Verfahren regelmässig nicht eintreten, weil man bei der Heimlichkeit der Begehung den Thäter nicht kennt. Wird indess eine Person durch das öffentliche Gerücht, den Leumund, der That bezüchtigt²²⁴⁾, so kann sie vor Gericht geladen werden. Hier, im öffentlichen Gericht, mag der Bezüchtigte erscheinen und sich reinigen durch Eineid oder nach Ermessen des Richters durch eine erschwerete Beweisform²²⁵⁾, vorausgesetzt, dass der Leumund durch das Bekenntniss der Mehrheit der bessern Landeingesessenen bewiesen wird²²⁶⁾. Kommt er nicht, so wird er nach Feststellung des Leumunds wie im obigen Verfahren als des Verbrechens hinreichend verdächtig (*infamis*) verurtheilt²²⁷⁾ und geächtet, und es werden seine Lehn und Allodien eingezogen: die Lehn zunächst von den Unterlehns-herrn, im Fall ihrer Säumniss nach 14 Tagen von den oberen

222) § 8: *Qui alium clam occiderit, quod mort dicitur, in rotam punietur.*

223) § 10: *Quicunque cultello alium occiderit vel vulneraverit, infamie que mort dicitur, reus erit.*

224) § 8: *Si aufugit (der Mörder), et fama publica que vulgo loimunt dicitur exsisterit —.* Den Schluss der Stelle s. hernach in Note 228.

225) § 14: *Hii autem qui in infamia que loimunt dicitur laborant, ad expurgationem nonnisi in publico iudicio admittentur; quorum tamen expurgationem iudex secundum suum arbitrium potest aggravare.*

226) § 14: — *Si autem loimunt contra quemquam probari debet, per plurum ac meliorum illius provincie confessionem hoc fieri debet.*

227) Denn nach den in Note 224 angeführten Worten des § 8 soll zunächst die Existenz des Leumund festgestellt werden, und das geschieht nach § 14 (Note 226) durch Gemeindezeugniss; der festgestellte Leumund aber wird in demselben § 14 (Note 225) als infamia bezeichnet.

Lehnsherrn, zuletzt vom Reichsoberhaupt, die Allodien von den nächsten Erben, im Fall ihrer Säumniss nach 14 Tagen vom Landesherrn, zuletzt vom Reichsoberhaupt²²⁸⁾). Wer den (geächteten) Thäter haust und hegt, unterliegt vom Tage seiner sichern Kenntniss (der Achtung) der gleichen Strafe und rechtlichen Behandlung wie der Thäter²²⁹⁾.

Die Acht ist für den Thäter, wenigstens in den schweren Fällen des Mordes, Raubes, auch wohl der Nothzucht, kurz wo Todesstrafe gedroht ist, wie es scheint, sofort eine definitive, unlösliche. Denn er wird, wie gesagt, als des Verbrechens hinreichend verdächtig verurtheilt und seine Lehn und Allodien werden eingezogen, ohne dass von der Möglichkeit eines späteren Ausziehens die Rede wäre. Für den Begünstiger dagegen ist sie regelmässig (vielleicht mit Ausnahme des Mordes) durch nachträglichen Gehorsam löslich; erst bei fortgesetzter Weigerung unterliegt er der gleichen rechtlichen Behandlung wie der Thäter²³⁰⁾. Auch die für den Fall der widerrechtlichen Gefangennahme vorgeschriebene Achtung des Thäters und aller seiner Helfer sammt der Burg²³¹⁾ halte ich für eine lösliche; ebenso die Achtung des Beschädigers von Kirchengut in der Fehde mit dem

228) § 8: Si — linunt — extiterit, et reus proprietates et foeda habuerit, primi sui domini, a quo (quibus?) foeda tenuit, se de illo (illis?) infra 14 dies intromittent, et sic a primis usque ad secundos et tertios dominos usque ad dominum imperii (producentur, qui?) foeda predicta, si per negligentiam ad ipsum devenerint, retinebit. Proprietates autem ipsorum (ipsius?) heredes proximi recipient. Quod si neglexerint infra 14 dies, dominus provincie ea recipiet, et sic iterum usque ad dominum imperii producentur.

229) § 8: Is autem qui reum receperit et foverit, a die certe scientie cum reo pari pene et sententie subiacebit.

230) Vgl. Note 220.

231) § 19: Quicunque alium — ceperit, — si captivatus a iudice postulatus restitutus non fuerit, tam detentores quam loca in quibus captivatus fuerit proscribantur.

Kirchenvoigt²³²⁾). Die einfache Tödtung, Verwundung, Lähmung wird im Gesetz überhaupt nicht erwähnt.

Wo immer die Acht löslich ist, kann die Lösung nur erfolgen gegen sichere Verbürgung des Schadenersatzes sammt der verwirkten Busse und Wette²³³⁾). Aber die vom Landrichter erkannte Acht wirkt einstweilen nur lokal innerhalb seines Machtbereichs; soll sie allgemein wirken, so muss er die Achtung des Reichshofgerichts herbeiführen, was geschehen soll, wenn der von ihm Geächtete innerhalb 16 Tagen die Lösung zu erwirken versäumt²³⁴⁾). Bleibt er dann in der Reichsacht Jahr und Tag, so wird er (definitiv) ausserhalb des Gesetzes (für rechtlos durch deklaratorisches Urtheil) erklärt²³⁵⁾). Die Brandstiftung endlich zeichnet diess Gesetz ebenfalls durch härtere Behandlung aus, und zwar, wenn anders die lückenhafte Ueberlieferung richtig und vollständig ergänzt ist, dadurch, dass²³⁶⁾ der (nicht erschienene)²³⁷⁾ Ver-

232) § 18: Nullus in advocatiis inimico suo malum inferet —; quod si quis secus fecerit, proscribatur et excommunicetur. Vgl. 1235 § 2 (LL. II, 314).

233) § 17: Si quis proscriptus fuerit, absolvitur a proscriptione non aliter poterit, nisi datis duobus vel tribus fideiussoribus, qui tantum habent in eadem iurisdictione feudi vel proprietatis, unde possint dampnum restituere cum debita poena et iudicis compositione.

234) § 17: — Proscriptus autem, si infra 16 dies neglexerit absolvitur, a iudice terre curie regie tradetur proscribendus; —

235) § 17: — in qua, si per annum et diem permanserit, exlex iudicabitur.

236) § 20: Si quis de incendio manifesto — (accusatus fuerit Zusatz von Pertz), septima manu — se expurgabit; quod si non fecerit, exlex indicabitur, et deprehensus rota punietur.

137) Der Schlussatz: quod si non fecerit, betrifft nicht den Fall, dass der vor Gericht erschienene Beklagte den Siebenereid nicht leisten will oder kann, — dann ist er in der Schuld gewonnen, und unterliegt der gesetzlichen Strafe (des Rades) ebenso wie der auf frischer That ergriffene Mörder in § 8 oder Räuber in § 13 —, sondern

klagte sofort und zwar abweichend von der *constitutio contra incendiarios* aber in muthmasslicher Uebereinstimmung mit dem rheinfränkischen Landfrieden definitiv ausserhalb des Gesetzes (also in der universal wirkenden Reichsacht des Kaisers befindlich) erklärt wird.

Zum Schluss mag noch kurz ein Blick auf das erst nach Abfassung des Sachsen-Spiegels erlassene Mainzer Landfriedensedikt Friedrich's II. von 1235²³⁸⁾ geworfen werden. Darnach ist die Strafe der Reichsacht ihrem Wesen nach in allen Fällen Entziehung des Rechtsschutzes der Person, folglich als Verbannung thätsächlich wirkend²³⁹⁾, nicht minder Entziehung der Rechtsfähigkeit²⁴⁰⁾, folglich auch der Ehre wie der Gerichtsfähigkeit. Sie ist regelmässig eine lösliche, gegen Befriedigung des einwilligenden Klägers²⁴¹⁾ und Zahlung der Wette an das Gericht²⁴²⁾; in schweren Fällen da-

den Fall, dass er unterlässt, vor Gericht zu erscheinen und den Eid zu leisten. Dann wird er geächtet und, falls man ihn nachher ergreift, gerädert.

238) LL. II, 313 ff. 571 ff. Vgl. Boehlau, *nove constitutiones domini Alberti d. i. der Landfriede von 1235 mit der Glosse von Nic. Wurm*. Weimar 1858.

239) § 12: *Penarum est pro qualitate nocentium inventa diversitas; unde et proscriptos tanquam publicum crimen prosequimur, ut quibus inumanitas flagicij patriam interdixit, inpunis et offeratur (inferatur cod. 2) offensa.*

240) Dies folgt aus dem Gegensatz des „perpetuo“ in Note 243. Die Acht macht immer rechtlos und ehrlos, aber nicht immer „perpetuo“ rechtlos und ehrlos.

241) § 2: — nec proscriptio relaxetur, nisi triplum dampni persolvatur illati —. § 3: — nec umquam absolvatur a proscriptione preter voluntatem actoris —. § 11: — nec absolvantur a proscriptione, nisi dampna — persolverint —.

242) § 11: — et iudici quod tenentur videlicet wette. § 12: — omnis index nemini qui a proscriptione absolvitur, relaxet penam que dicitur wette, ut magis ceteri timeant ne proscriptiōnibus involvantur. § 15: — Eadem (dem iusticiario curie) dimittimus et assignamus iura,

gegen eine definitive²⁴³⁾, insbesondere bei fortgesetztem Ungehorsam durch Verharren durch Jahr und Tag in der Reichsacht des Kaisers²⁴⁴⁾. Sie wird verhängt bald vom untern Richter²⁴⁵⁾ (als lokale für den Umfang seines Machtbereichs),

que ex absolutione proscriptorum proveniunt, que vulgo dicuntur wette; — quam penam nemini relaxabit, ut homines proscriptionem pocius timeant.

243) § 3: — (bei Verletzung des gelobten Handfriedens durch Totschlag) *violator convictus perpetuo sit erenlos et rehtlos.* § 5: — (der Verletzer der über die Widersage gegebenen Vorschriften) *perpetuo pene subiaceat, quod dicitur erenlos und rehtlos.* § 11: — (der Sohn, der gegen den Vater kriegt oder Bündnisse eingeht, verliert definitiv einen Theil der Rechtsfähigkeit, nämlich die Erbfähigkeit) *omnium bonorum successione — sit perpetuo — privatus, ita quod nec patris nec ullius iudicis restitutione vel beneficio ullo umquam tempore pociatur.* (Hat er aber den Tod des Vaters geplant oder Hand an ihn gelegt, so verliert er definitiv die ganze Rechtsfähigkeit) — *omni iure omniactu legitimo perpetuo sit — privatus quod vulgo dicitur erenlos et rehtlos, nulla circa ipsum restitucione locum habente.* (Die dem Sohn behülflichen Dienst- und Eigenleute) — *supra dicte pene, que vulgo dicitur erenlos et rehtlos, perpetuo cum infamie nota subiaceant —.* (Die sonstigen Gehülfen des Sohnes unterliegen zwar nur der löslichen Acht [s. Note 241 u. 242] ist aber einer von ihnen Vasall des Vaters, so verliert er definitiv einen Theil der Rechtsfähigkeit, nämlich die Lehnfähigkeit) — *perpetuo cadat a feodo.* Si vero dominus idem feodium ei quandocumque restituerit, tantumdem — iudici sno persolvere teneatur. § 12: — (der wegen Majestätsverbrechen kämpflich angesprochene ausbleibende Beklagte) *per sentenciam nostram erenlos et rehtlos iudicetur.* S. auch den Schluss der Note 251.

244) § 12: — *statuimus, ut quicumque per annum et diem in proscriptione imperatoris perstiterit, — per sentenciam nostram erenlos et rehtlos pronuncietur.*

245) § 2: — *convictus legitime coram suo iudice, proscribatur —.* § 3: — si is (der Verletzte) — *de violatione treugarum coram iudice sno — probaverit, violator proscribatur —.* § 11: — a iudice, in cuius iurisdictione id evenerit proscribantur —. § 12: — *proscriptionis sententiam a iudicibus — promulgandam —.*

dem alsdann auch die Lösung, wo sie zulässig ist, zusteht, bald vom Kaiser²⁴⁶⁾ (als universale), dem in solchem Falle allein und zwar mit Ausschluss des Hofrichters die Lösung vorbehalten ist²⁴⁷⁾. Die im Gesetz gedrohte Acht wird regelmässig durch Urtheilsspruch, sei es des untern Richters²⁴⁸⁾ oder des Kaisers²⁴⁹⁾, auferlegt, so dass ihre Wirkungen erst mit diesem Urtheilsspruch eintreten. Ausnahmsweise für gewisse schwere Fälle droht das Gesetz nicht bloss die Acht, und zwar die definitive Reichsacht, sondern legt sie sofort selbst auf, indem es sie als ipso iure²⁵⁰⁾, also ohne dass es

246) § 12: — in proscriptione imperatoris — per sentenciam nostram (s. Note 244).

247) § 15: — Reos non proscriptet (der iusticiarius curiae) nec a proscriptione absolvet; hoc namque auctoritati nostre excellencie reservamus.

248) S. die Stellen in Note 245.

249) S. die Stellen in Note 246 und 247. In § 12 heisst es von dem kämpflich wegen Majestätsverbrechen angesprochenen, ausgeblichenen Beklagten: per sententiam nostram erenlos et rehtlos iudicetur, dagegen von dem durch Jahr und Tag in der Acht des Kaisers Verharrenden: per sentenciam nostram erenlos et rehtlos pronuncietur. Gern möchte man, um eine Uebereinstimmung mit dem früheren Recht (s. die Noten 200. 216) herzustellen, das pronunciare für einen nur deklaratorischen Spruch erklären, während das indicare als eine die Strafe der Acht auferlegende Verurtheilung aufgefasst würde. Allein wahrscheinlicher möchte doch die Absicht sein, in beiden Fällen durch den Zusatz per sententiam nostram den Gegensatz auszudrücken gegen die in der folgenden Note aufgeführten Fälle, wo die Reichsacht ipso iure eintreten soll.

250) Es geschieht das in den oben in Note 243 unterschiedenen Fällen des § 11: — (der Sohn, der gegen den Vater kriegt) omnium bonorum successione — sit perpetuo ipso iure privatus —. (Hat er sich thätlich am Vater vergangen) omni iure omniactu legitimo perpetuo sit ipso iure privatus quod vulgo dicitur erenlos et rehtlos. (Die Dienst- und Eigenleute) — supra dicte pene, que vulgo dicitur erenlos et rehtlos, perpetuo cum infamie nota subiaceant ipso iure —. (Der Vasall des Vaters) ipso iure perpetuo cadat a feodo. — In den §§ 3 und 5 sind allerdings die allen Zweifel ausschliessenden



eines Zuthuns von Seiten irgend eines Gerichts bedürfte, eingetreten erklärt. Zwar bedarf es auch in diesen Ausnahmsfällen des im Gesetz selbst ausführlich und sorgfältig vorgeschriebenen Beweises über das Vorhandensein der Voraussetzungen der gedrohten und sofort auferlegten Strafe. Aber der darauf ergehende Urtheilsspruch hat nur deklaratorische Bedeutung: er spricht aus, dass die (definitive) Reichsacht (mit der That selbst) eingetreten sei, dass der Thäter ewig ehrenlos und rechtlos sei. Eben deshalb kann dieser deklaratorische Spruch nicht nur vom Kaiser selbst, sondern auch von dem für die Strafthat zuständigen untern Richter, und zwar mit der Wirkung für das ganze Reich, ergehen, und die einzelnen Wirkungen der Acht (Verlust der Lehn und Allodien) müssen rückwärts als mit der That selbst eingetreten angesehen werden²⁵¹⁾. Bezuglich des Verfahrens wird

Worte: „ipso iure“ nicht hinzugefügt. Dass gleichwohl auch in diesen beiden Fällen die definitive Reichsacht mit der That selbst eintreten soll, möchte daraus zu schliessen sein, dass auch der untere Richter sie (deklaratorisch) auszusprechen ermächtigt, und nicht etwa durch den sonst vorkommenden Zusatz: per sententiam nostram der Spruch des Kaisers verlangt wird. § 3: — violator convictus (und zwar coram suo iudice) perpetuo sit erenlos et rehtlos. § 5: coram iudice conqueratur (der Verletzte), qui — citabit violatorem, et nisi violator — purgaverit innocentiam suam — perpetuo pene subiaceat, quod dicitur erenlos und rehtlos.

251) In gewissem Sinn gehören hierher auch die Vorschriften über die Behandlung des Begünstigers. Es ist üblich, dass mit dem Thäter zugleich im Vorans Alle, die ihn hansen und hegen sollten, geächtet werden (Note 196). Aber auch wenn dies nicht ausdrücklich geschehen sein sollte, versteht es sich dem Recht nach von selbst: die Achtung des Thäters enthält von Rechts wegen auch die (stillschweigende) Achtung der Begünstiger. Die Folge ist, dass wer künftig den Geächteten wissentlich haust oder hegt, behandelt wird, als ob er selbst geächtet wäre, was sich auch so ausdrücken lässt: durch seine That selbst ist er der im Voraus über ihn ausdrücklich oder stillschweigend verhängten Acht verfallen. Dem entsprechend sagt § 13 von ihm: tamquam proscriptus puniatur, indicetur, ut pro-



überall, um auf Acht zu erkennen, vorausgesetzt, dass der Beklagte vor Gericht nicht erscheint. Denn erscheint er, so mag er sich nach bekannten und daher nur vorübergehend in zwei Fällen erwähnten Prozessgrundsätzen eidelich²⁵²⁾ oder kämpflich²⁵³⁾ reinigen, und unterliegt, wenn er das nicht kann, der im Rechte geordneten, im Gesetz selbst ebenfalls als bekannt vorausgesetzten und nur in einem Fall²⁵⁴⁾ ausdrücklich erwähnten Strafe. Erscheint er aber nicht²⁵⁵⁾.

scriptus puniatur, was wohl nicht mit Boehlau S. 84, Hälschner III S. 40 zu deuten ist: wie der geächtete Thäter, sondern in Uebereinstimmung mit §§ 10. 14 (tamquam predo. tamquam fur punietur: wie ein Räuber, ein Dieb) und den in Note 189. 191. 1 2 angeführten Stellen: wie ein Geächteter. Aber die Acht des Begünstigers ist der Regel gemäss löslich bei nachträglichem Gehorsam und Unterwerfung unter die auferlegte Strafe, insbesondere Wettezahlung. Wer sich aber der Ausführung der Acht gegen den Thäter widersetzt, der unterliegt derselben Schuld und rechtlichen Behandlung wie der Thäter (Note 220) § 13: eadem culpa teneatur et tamquam proscriptus iudicetur. Ist die begünstigende Stadt ummauert, so soll der Landrichter die Mauer zerstören, den Wirth des geächteten Thäters als Geächteten bestrafen, sein Haus zerstören. Hat die Stadt keine Mauer, so soll der Landrichter sie anzünden. Setzt sich die Stadt zur Wehr, so ist die Stadt und die ihr halfen (definitiv) rechtlos: tam civitas quam homines qui se opponent cadant ab omni iure suo.

252) § 5: — nisi violator productus — septena manu sinodarium hominum purgaverit innocentiam suam, quod non commiserit contra hoc statutum —. Den Schluss s. in Note 243.

253) § 12: — si legitimis sibi induciis prefixis non comparuerit suam innocenciam purgaturus —. Den Schluss s. in Note 243.

254) § 3: — (der Verletzer des gelobten Handfriedens, abgesehen von Totschlag) proscribatur — vel manum perdat. Gleiche Strafe trifft den, in dessen Hand der Friede gelobt wurde, wenn er widerrechtlich Zeugniss weigert.

255) Dass das Gesetz gerade diesen Fall so eingehend behandelt und die darüber geltenden Vorschriften theils einschärft, theils verschärft, hat allerdings seinen Grund darin, dass er nach damaligen Zeitläufen sehr häufig vorkam, ohne dass daraus ein Verzicht auf Anwendung der ordentlichen Strafe, falls man des Thäters mächtig

so hat zunächst der Kläger den gesetzlich vorgeschriebenen Beweis zu erbringen und darauf ergeht der Spruch, der nach dem Obigen bald die Acht auferlegt, bald sie als mit der That bereits eingetreten deklarirt.

Aus dieser übersichtlichen Darstellung ergibt sich für unsern Zweck wenigstens so viel, dass zu Eike's Zeit die Reichsgesetzgebung das Rechtsinstitut der mit der That selbst ipso iure eintretenden Reichsacht kennt. Ein kaiserliches Gesetz freilich, welches in dieser Weise mit der Reichsacht denjenigen belegt, welcher in kriegerischer Rüstung seiner eidlich übernommenen Pflicht entgegen auf landfriedensbrecherische Unternehmungen ausgehend ergriffen wird, haben wir nicht nachweisen können. Möglich, dass Eike in einem ihm vorliegenden, vom Kaiser bestätigten Sächsischen Provinzialfrieden eine solche Bestimmung fand. Belegt doch auch z. B. Kaiser Friedrich II in dem zuletzt besprochenen Mainzer Friedensgesetz denjenigen, welcher die kaiserlichen Vorschriften über die Widersage verletzt, sofort mit der Strafe der definitiven Reichsacht²⁵⁶⁾. Möglich aber auch, was wir oben als wahrscheinlich annahmen, dass Eike generalisirend sich für berechtigt hielt, den kaiserlichen Willen in dieser Weise auslegen zu dürfen. Sein in unserer Stelle ausgesprochenes System ist darnach in der Sprache des heutigen Strafrechts kurz dieses: der vollendete Bruch des beschworenen Landfriedens wird (falls nicht die Beschaffenheit der That eine noch härtere Strafe fordert) mit der Todesstrafe belegt, der (in der besonderen Form des verbotenen Waffenführrens) versuchte nicht minder, sofern der Thäter auf der That ergriffen wird.

war, wohl aber das Zugeständniß, dass diess thatsächlich sehr häufig nicht ausführbar sei, zu folgern ist. In dieser Weise vereinigen sich, wie mir scheint, die Ansichten von Hälshner I, 31, Franklin II, 360, Hälshner III, 40. Vgl. H. Meyer, *Strafverf. gegen Abwesende* S. 61 ff.

256) § 5 in Note 243 oben.